

02.08.22

Fz - Wi

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungs- ordnung - StBAPO)

A. Problem und Ziel

Um die Möglichkeiten der Digitalisierung in der beruflichen Ausbildung besser nutzen und die Herausforderungen des Veränderungsprozesses aktiv gestalten zu können, bedarf es einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vorbereitungsdienste der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten der Länder. Der Einsatz digitaler Formate in den Bildungseinrichtungen hat sich nicht zuletzt im Rahmen der COVID-19-Pandemie bewährt und soll fortgesetzt und erweitert werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche und auch digitale Formate bei der Durchführung von Prüfungen einzusetzen. Die Neuausrichtung wird zugleich zum Anlass genommen, die bisherigen Regelungen der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung grundlegend neu zu strukturieren und die Vorschriften insgesamt zu überarbeiten.

B. Lösung

Das Regelungswerk wird grundlegend überarbeitet, um künftig digitale Möglichkeiten in der Ausbildung, in der Organisation des Ausbildungsablaufs und in den Prüfungsverfahren noch besser nutzen zu können. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie werden aufgegriffen und der Einsatz bewährter digitaler Lehrformate wird dauerhaft in der Ausbildung verankert. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform richtet sich dabei weiterhin nach den Ausbildungszielen. Zahlreiche Vorschriften ermöglichen zudem künftig einen elektronischen Verfahrensablauf. Dadurch können Prozesse insgesamt erleichtert und beschleunigt werden. Auch im Prüfungsverfahren werden digitale Optionen künftig zugelassen. Das Antwort-Wahl-Verfahren wird als Prüfungsform aufgenommen und inhaltlich ausgestaltet. Klausuren können zudem nunmehr elektronisch als sogenannte E-Klausuren durchgeführt werden. Dem elektronischen Leistungsnachweis steht dabei auch die Möglichkeit einer (rein) elektronischen Korrektur gegenüber. Es bleibt den obersten Finanzbehörden der Länder überlassen, ob und wie sie die neuen Möglichkeiten nutzen.

Inhaltlicher Änderungsbedarf wird darüber hinaus in mehreren Bereichen der Verordnung umgesetzt. Erstens wird ein einheitliches Bewertungssystem für die Leistungsnachweise der Auszubildenden und Studierenden eingeführt. Zweitens wird für die Durchführung der Laufbahnprüfung im gehobenen Dienst die Mindestzahl der zu bestellenden Beisitzerinnen und Beisitzer des Prüfungsausschusses von drei auf zwei Mitglieder verringert und damit dem Prüfungsausschuss in der Laufbahn des mittleren Dienstes angepasst. Damit können Verfahren bei zahlenmäßig großen Einstellungsjahrgängen organisatorisch einfa-

cher durchführt werden. Drittens wird die Wiederholungsfrist für die Zwischenprüfung im gehobenen Dienst von drei auf sieben Monate verlängert. Das erleichtert eine Terminierung der Wiederholungsprüfungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Einstellungsjahrgängen. Viertens wird zudem die Möglichkeit eröffnet, in den Laufbahnprüfungen Kombinationsklausuren aus verschiedenen Prüfungsfächern zu stellen. Das ermöglicht eine flexiblere Zusammenstellung der Prüfungsfächer. Fünftens wird die Durchführung der berufspraktischen Einweisung in die Laufbahn des höheren Dienstes angepasst, um eine größere Flexibilität für die Durchführung der Stationen im Einweisungsjahr zu schaffen.

Die neue Struktur der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung schafft eine größere Übersichtlichkeit des Regelwerks. Aufgrund der Parallelen im Vorbereitungsdienst für den mittleren sowie gehobenen Steuerverwaltungsdienst wurden inhaltsgleiche Vorschriften für beide Laufbahnen ähnlich einem „Allgemeinen Teil“ zusammengefasst sowie der Aufbau innerhalb der Vorschriften des jeweiligen Vorbereitungsdienstes einander angeglichen. Alle Vorschriften werden inhaltlich stärker entsprechend ihres Regelungszusammenhangs aufgegliedert. Darüber hinaus wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Verordnung gilt für alle Beamtinnen und Beamten, die ihre Ausbildung, ihr Studium, ihre Einführung oder ihren Aufstieg nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Eine Verkleinerung der Prüfungsausschüsse in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes ist mit Inkrafttreten der Verordnung in allen noch nicht begonnenen Prüfungsverfahren möglich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Das Entstehen von Haushaltsausgaben in den Ländern ist davon abhängig, ob und in welcher Form die Länder von den eröffneten Möglichkeiten zur Digitalisierung der Ausbildung und der Prüfung im Einzelfall Gebrauch machen. Die Eröffnung dieser Optionen in der Verordnung verursacht keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die „One-in, one-out“-Regelung der Bundesregierung findet keine Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand, weil die Länder für die Durchführung der Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zuständig sind.

Ob in den Bildungseinrichtungen der Länder Erfüllungsaufwand entsteht, hängt davon ab, ob und in welcher Form die Länder von den Möglichkeiten zur Digitalisierung der Ausbildung und der Prüfung Gebrauch machen. Die Eröffnung dieser Optionen in der Verordnung verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

02.08.22

Fz - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen
und Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungs-
ordnung - StBAPO)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und
Steuerbeamten
(Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung - StBAPO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten

(Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung – StBAPO)

Vom ...

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Verordnung

T e i l 1

V o r b e r e i t u n g s d i e n s t f ü r d e n e i n f a c h e n S t e u e r v e r w a l t u n g s - d i e n s t

§ 2 Inhalt und Ziel

§ 3 Abschluss

§ 4 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

T e i l 2

V o r b e r e i t u n g s d i e n s t e f ü r d e n m i t t l e r e n u n d g e h o b e n e n S t e u - e r v e r w a l t u n g s d i e n s t

Kapitel 1

Vorschriften für beide Vorbereitungsdienste

§ 5 Ziele der Vorbereitungsdienste

§ 6 Gliederung der Vorbereitungsdienste

§ 7 Ausbildungsakte und Einsichtnahme

§ 8 Auszubildende

§ 9 Ausbildungsplan

§ 10 Lehrende

§ 11 Ausbildungsarbeitsgemeinschaften, Gestaltungspläne

§ 12 Bewertung der Leistungen

§ 13 Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung

§ 14 Auswahl und Geheimhaltung der Prüfungsarbeiten

§ 15 Bewertungsverfahren bei Prüfungsarbeiten

§ 16 Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

- § 17 Ausgestaltung und Durchführung des Antwort-Wahl-Verfahrens
- § 18 Bewertungen von Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 E-Klausuren
- § 20 Fehlerberichtigung
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Säumnis, Verhinderung und Rücktritt bei Prüfungsleistungen
- § 23 Ordnungsverstöße
- § 24 Prüfungsakte und Einsichtnahme

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

A b s c h n i t t 1 **A b l a u f u n d D a u e r**

- § 25 Ausbildungsablauf
- § 26 Ausbildungsstellen
- § 27 Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
- § 28 Erholungsurlaub

A b s c h n i t t 2 **A u s b i l d u n g s i n h a l t e**

Unterabschnitt 1 **Fachtheoretische Ausbildung**

- § 29 Unterrichtsfächer und Gesamtstunden
- § 30 Übungen
- § 31 Stoffgliederungspläne und Lehrpläne
- § 32 Aufsichtsarbeiten
- § 33 Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung

Unterabschnitt 2 **Berufspraktische Ausbildung**

- § 34 Gliederung, Ziel und Inhalte
- § 35 Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt

A b s c h n i t t 3
L a u f b a h n p r ü f u n g

Unterabschnitt 1
Ausrichtung und Organisation

- § 36 Ziel und Bestandteile
- § 37 Prüfungsausschuss

Unterabschnitt 2
Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

- § 38 Prüfungsfächer
- § 39 Prüfungsablauf, Niederschrift
- § 40 Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 3
Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

- § 41 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung
- § 42 Prüfungsfächer und Prüfungsablauf

Unterabschnitt 4
Ergebnis der Laufbahnprüfung

- § 43 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis
- § 44 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
- § 45 Niederschrift
- § 46 Wiederholung

Kapitel 3
Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

A b s c h n i t t 1
A b l a u f u n d D a u e r

- § 47 Gliederung des Studiengangs
- § 48 Ausbildungsstellen
- § 49 Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
- § 50 Erholungsurlaub

A b s c h n i t t 2
A u s b i l d u n g s i n h a l t e

Unterabschnitt 1
Fachstudien

- § 51 Studienfächer und Gesamtstunden
- § 52 Lerninhalte und Einteilung der Studienfächer
- § 53 Übungen und Seminare
- § 54 Stoffgliederungspläne Lehrpläne und Abweichungen
- § 55 Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium
- § 56 Abschlussklausuren im Grundstudium
- § 57 Schriftliche Arbeit im Hauptstudium
- § 58 Beurteilungen und Studiennoten für die Fachstudien

Unterabschnitt 2
Berufspraktische Studienzeiten

- § 59 Gliederung, Ziel und Inhalte
- § 60 Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt

A b s c h n i t t 3
Z w i s c h e n p r ü f u n g u n d L a u f b a h n p r ü f u n g

Unterabschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung

- § 61 Prüfungsausschuss
- § 62 Prüfungsablauf, Niederschrift

Unterabschnitt 2
Zwischenprüfung

- § 63 Ziel
- § 64 Prüfungsfächer
- § 65 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis
- § 66 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 67 Wiederholung

Unterabschnitt 3
Laufbahnprüfung

- § 68 Ziel

- § 69 Prüfungsfächer des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung
- § 70 Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung
- § 71 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung
- § 72 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung
- § 73 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis
- § 74 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
- § 75 Niederschrift
- § 76 Wiederholung
- § 77 Übernahmemöglichkeiten in die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

T e i l 3

A u f s t i e g s v e r f a h r e n

- § 78 Aufstieg in den mittleren Steuerverwaltungsdienst
- § 79 Aufstieg in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
- § 80 Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst

T e i l 4

E i n f ü h r u n g i n d e n h ö h e r e n S t e u e r v e r w a l t u n g s d i e n s t

- § 81 Ziel
- § 82 Ablauf
- § 83 Allgemeine Grundsätze für die berufspraktische Einweisung
- § 84 Durchführung der berufspraktischen Einweisung
- § 85 Abschluss und Verlängerung der Einführung

T e i l 5

K o o r d i n i e r u n g s a u s s c h u s s

- § 86 Bildung und Mitglieder
- § 87 Aufgaben
- § 88 Berechtigungen der Mitglieder
- § 89 Arbeitsausschüsse

T e i l 6

P e r s o n a l v e r t r e t u n g

- § 90 Beteiligung der Personalvertretungen

T e i l 7
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 91 Übergangsvorschrift

§ 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

Anlage 2 Fächer und Mindestunterrichtsstunden in der fachtheoretischen Ausbildung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Anlage 3 Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Anlage 4 Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung und abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Anlage 5 Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Anlage 6 Mitteilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Anlage 7 Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Anlage 8 Prüfungszeugnis für die Laufbahnprüfung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes sowie für die Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes

Anlage 9 Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Anlage 10 Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Anlage 11 Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindestunterrichtsstunden für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 12 Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 13 Beurteilung der Leistung im Grundstudium für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 14 Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 15 Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 16 Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 17 Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 18 Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 19 Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Anlage 20 Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung regelt

1. den Vorbereitungsdienst in der Steuerverwaltung der Länder
 - a) für die Laufbahn des einfachen Dienstes

- b) für die Laufbahn des mittleren Dienstes und
 - c) für die Laufbahn des gehobenen Dienstes,
- 2. das Verfahren für den Aufstieg in der Steuerverwaltung der Länder
 - a) in den mittleren Dienst,
 - b) in den gehobenen Dienst und
 - c) in den höheren Dienst,
 - 3. die Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes in der Steuerverwaltung der Länder sowie
 - 4. die Einrichtung und die Aufgaben des Koordinierungsausschusses.

Teil 1

Vorbereitungsdienst für den einfachen Steuerverwaltungsdienst

§ 2

Inhalt und Ziel

Der Vorbereitungsdienst umfasst eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes. In dieser Zeit soll die Beamtin oder der Beamte die Aufgaben des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie in Grundzügen mit den Pflichten und Rechten einer Beamtin oder eines Beamten vertraut gemacht werden.

§ 3

Abschluss

Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stellt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Beamtin oder des Beamten fest, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist.

§ 4

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Hat die Beamtin oder der Beamte die Einführung um insgesamt mehr als einen Monat unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

- 1. das Versäumte nicht innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nachholen kann oder

2. sie oder er nicht hinreichend ausgebildet erscheint.

Die Entscheidung trifft jeweils die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung ist die Beamtin oder der Beamte anzuhören.

Teil 2

Vorbereitungsdienste für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Kapitel 1

Vorschriften für beide Vorbereitungsdienste

§ 5

Ziele der Vorbereitungsdienste

(1) In den Vorbereitungsdiensten werden die Beamtinnen und Beamte auf ihre Verantwortung im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Ihre Ausbildung führt sie zur Berufsbefähigung. Die Berufsbefähigung umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sollen durch die Vorbereitungsdienste befähigt werden, ihre Kompetenzen so weiterzuentwickeln, dass sie auch künftigen Herausforderungen an die Steuerverwaltung gerecht werden.

(2) Die Ziele der Vorbereitungsdienste bestimmen die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeiten, die den Beamtinnen und Beamten während der berufspraktischen Ausbildung übertragen werden. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

§ 6

Gliederung der Vorbereitungsdienste

Die Vorbereitungsdienste gliedern sich in fachtheoretische und berufspraktische Abschnitte. Die fachtheoretischen Abschnitte werden an den Bildungseinrichtungen der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten, die berufspraktischen Abschnitte an den Ausbildungsfinanzeämtern durchgeführt. Die Beamtinnen und Beamten sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 7

Ausbildungsakte und Einsichtnahme

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle führt eine Ausbildungsakte.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre Ausbildungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist zu vermerken.

(3) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes wird die Ausbildungsakte mindestens fünf und längstens zehn Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 8

Ausbildende

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt, ist mindestens eine Beamtin zur Ausbildungsreferentin oder ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent koordiniert die einheitliche Durchführung der Ausbildung in den Ausbildungsfinanzämtern und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung des Ausbildungsrechts.

(2) Die zuständige Landesfinanzbehörde bestellt bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung der Amtsleitung mindestens eine Beamtin zur Ausbildungsleiterin oder einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist der Amtsleitung unmittelbar unterstellt.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten beim Finanzamt. Sie oder er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jeder Beamtin und jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. Die Verantwortlichkeit der Amtsleitung für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

(4) Die Amtsleitung bestimmt auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen die Beamtinnen und Beamten für die berufspraktischen Abschnitte zugewiesen werden. Diese Beschäftigten sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamtinnen und Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; ihnen dürfen nicht mehr Beamtinnen und Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(5) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgaben geeignet ist.

§ 9

Ausbildungsplan

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt für jede Beamtin und jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung nach dem Muster der Anlage 1 (Ausbildungsplan) auf.

(2) Der Ausbildungsplan ist der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung zu stellen.

(3) Abweichend vom Ausbildungsplan darf eine Beamtin oder ein Beamter nur nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters eingesetzt werden.

§ 10

Lehrende

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestellt die Lehrenden an den Bildungseinrichtungen. Die Bestellung kann auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgenommen werden.

(2) Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind. Hauptamtlich Lehrende sollen zudem berufspädagogisch geschult sein.

(3) Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende

1. mindestens vier Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die der Lehraufgabe förderlich ist, und
2. von den vier Jahren bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung tätig gewesen ist.

Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Bestellung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungseinrichtungen für den gehobenen Dienst bleiben unberührt.

(5) Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern. Haben hauptamtlich Lehrende mehrere Jahre ohne Unterbrechung eine Lehrtätigkeit ausgeübt, so müssen sie danach eine berufspraktische Tätigkeit in der Steuerverwaltung wahrnehmen.

(6) Absatz 5 gilt für die hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie entsprechend.

§ 11

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften, Gestaltungspläne

(1) Die Beamtin oder der Beamte nimmt während der berufspraktischen Abschnitte an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. Diese dienen dazu, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben. In den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.

(2) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften finden in der Regel an den Finanzämtern, an den Bildungseinrichtungen oder an besonderen Einrichtungen statt. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften können auch ortsunabhängig in digitaler Form durchgeführt werden. Die Bildungseinrichtungen und die Ausbildungsfinanzämter arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften zusammen.

(3) Die Lerninhalte in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden durch Gestaltungspläne konkretisiert, die auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne aufgestellt werden. Die Gestaltungspläne sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu genehmigen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden wie folgt bewertet:

	Prozentualer Anteil der erreichten Leistungspunkte an der erreichbaren Leistungspunktzahl	Notenpunktzahl	Note	Notendefinition
1	ab 96,00	15	sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2	ab 91,00	14		
3	ab 87,00	13	gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
4	ab 82,00	12		
5	ab 78,00	11		
6	ab 73,00	10	befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
7	ab 68,00	9		
8	ab 64,00	8		
9	ab 59,00	7	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
10	ab 54,00	6		
11	ab 50,00	5		
12	ab 40,00	4	mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
13	ab 30,00	3		
14	ab 25,00	2		
15	ab 20,00	1	ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
16	unter 20,00	0		

(2) Mit der Notenpunktzahl 5 darf eine Leistung erst bewertet werden, wenn die Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind. Bei Leistungstests kann hiervon abgewichen werden.

(3) Wenn die Bewertungen mehrerer Leistungen zu einer Bewertung zusammengefasst werden, wird als Bewertung eine Durchschnittsnotenpunktzahl berechnet. Die Durchschnittsnotenpunktzahlen sind auf zwei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. Diese werden folgenden Noten zugeordnet:

	Durchschnittsnotenpunktzahl	Note
1	13,50 bis 15,00	sehr gut
2	11,00 bis 13,49	gut
3	8,00 bis 10,99	befriedigend
4	5,00 bis 7,99	ausreichend
5	2,00 bis 4,99	mangelhaft
6	0,00 bis 1,99	ungenügend

(4) Die Endnotenpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei der Laufbahnprüfung werden folgendermaßen den Prüfungsgesamtnoten zugeordnet:

	Endnotenpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1	540 bis 600	sehr gut
2	440 bis 539,99	gut
3	320 bis 439,99	befriedigend
4	200 bis 319,99	ausreichend
5	80 bis 199,99	mangelhaft
6	0,00 bis 79,99	ungenügend

(5) § 18 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 13

Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist zuständig für die organisatorische Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung.

(2) Sie setzt die Termine für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung fest.

(3) Sie bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Lehrende an Bildungseinrichtungen für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte sollen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Prüfungen teilnehmen.

(4) Die Anzahl der einzurichtenden Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf. Mehrere Länder können gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Wenn die Durchführung der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung mehreren Prüfungsausschüssen übertragen wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass ein gleichmäßiger Bewertungsmaßstab angewandt wird.

§ 14

Auswahl und Geheimhaltung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsarbeiten angegeben sein.

(2) Die Prüfungsarbeiten sind nach Prüfungsfächern getrennt bis zum Prüfungsbeginn geheim zu halten.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe der Prüfungsarbeiten erlangen können. Alle Verwaltungsangehörigen, die vom Inhalt der Entwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 15

Bewertungsverfahren bei Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Richtigkeit der Entscheidung, in Abhängigkeit von der Aufgabe auch die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Von ihnen soll eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit der Notenpunktzahl 0 zu bewerten.

§ 16

Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

Schriftliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

§ 17

Ausgestaltung und Durchführung des Antwort-Wahl-Verfahrens

(1) Schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Wahl-Verfahren sind so auszugestalten, dass für Fragen oder Aufgaben die für zutreffend befundenen Antworten oder Lösungen aus einem vorgegebenen Katalog von Antwort- oder Lösungsmöglichkeiten ausgewählt werden können. Sie können bestehen aus

1. Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n),
2. Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n),
3. Kprim-Aufgaben und

4. weiteren Aufgaben.

(2) Eine Einfach-Auswahlaufgabe ist richtig gelöst, wenn nur die zutreffende Antwort markiert worden ist.

(3) Eine Mehrfach-Auswahlaufgabe ist vollständig richtig gelöst, wenn alle zutreffenden Antworten markiert worden sind und keine unzutreffende Antwort markiert worden ist. Eine Mehrfach-Auswahlaufgabe ist zur Hälfte gelöst, wenn entweder nur eine zutreffende Antwort nicht markiert worden ist oder wenn nur eine unzutreffende Antwort markiert und die Aufgabe im Übrigen richtig beantwortet worden ist. In allen anderen Fällen ist die Mehrfach-Auswahlaufgabe nicht gelöst.

(4) Eine Kprim-Aufgabe ist vollständig richtig gelöst, wenn die vier auf eine Frage oder Aussage folgenden Antwortmöglichkeiten oder Ergänzungen richtig als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ oder als „richtig“ oder „falsch“ markiert worden sind. Sind drei der Antwortmöglichkeiten oder Ergänzungen richtig markiert worden, ist die Aufgabe zur Hälfte richtig gelöst. In allen anderen Fällen ist die Aufgabe nicht gelöst.

(5) Für weitere Aufgaben gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 18

Bewertungen von Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Bei im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Leistungsnachweisen wird die Notenpunktzahl 5 vergeben, wenn die Mindestleistungspunktzahl erreicht worden ist. Die Mindestleistungspunktzahl entspricht einheitlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Termins

1. 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte oder
2. wenn die Grenze nach Nummer 1 von der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Termins unterschritten wird, 78 Prozent der durchschnittlichen Leistungspunkte, mindestens jedoch 50 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte.

(2) Überschreitet die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl, so werden die Notenpunktzahlen wie folgt vergeben:

Überschreiten um mehr als... Prozent der Differenz zwischen erreichbarer Leistungspunktzahl und Mindestleistungspunktzahl	Notenpunktzahl
92	15
82	14
74	13
64	12
56	11
46	10
36	9
28	8
18	7
8	6

Überschreiten um mehr als... Prozent der Differenz zwischen erreichbarer Leistungspunktzahl und Mindestleistungspunktzahl	Notenpunktzahl
0	5

Unterschreitet die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl, so werden die Notenpunktzahlen wie folgt vergeben:

Unterschreiten der Mindestleistungspunktzahl um bis zu ... Prozent	Notenpunktzahl
20	4
40	3
50	2
60	1
100	0

(3) Besteht ein schriftlicher Leistungsnachweis sowohl aus Antwort-Wahl-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, werden die Lösungen der Antwort-Wahl-Aufgaben entsprechend den Absätzen 1 und 2 und § 17 Absatz 2 bis 5 bewertet und die übrigen Lösungen nach § 12 und § 15. Aus beiden Aufgabenteilen wird entsprechend ihrer Gewichtung die erreichte Notenpunktzahl des schriftlichen Leistungsnachweises durch die zuständige Stelle festgelegt.

(4) Die Frage- oder Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren sowie die Bewertungen müssen von mindestens zwei Personen entwickelt und gemeinsam festgelegt werden.

(5) Leistungen, die im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, können automatisiert bewertet werden.

(6) Wird eine automatisiert erfolgte Bewertung beanstandet, so ist die Bewertung des konkreten schriftlichen Leistungsnachweises durch die Lehrende oder den Lehrenden zu überprüfen. Bei der Beanstandung einer automatisiert erfolgten Bewertung einer Prüfungsarbeit ist die Bewertung von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll, zu überprüfen.

§ 19

E-Klausuren

(1) Schriftliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise mittels elektronischer Geräte erbracht werden (E-Klausuren).

(2) E-Klausuren können elektronisch bewertet werden.

(3) Bei E-Klausuren, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten § 17 und § 18 entsprechend.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und zweifelsfrei der zu prüfenden Person zugeordnet werden können. Nach Abschluss der E-Klausur muss die Unveränderbarkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet sein.

§ 20

Fehlerberichtigung

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden.

(2) Prüfungszeugnisse, die aufgrund eines Fehlers nach Absatz 1 unrichtig sind, sind zurückzugeben.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Beamtinnen und Beamten wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, bei der schriftlichen Arbeit sowie im Prüfungsverfahren. Gleiches gilt bei einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten erheblich einschränkt. Auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs wird rechtzeitig hingewiesen.

(2) Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches, ein betriebsärztliches oder ein privatärztliches Gutachten vorzulegen.

(3) Gewährte Nachteilsausgleiche sind zu dokumentieren.

§ 22

Säumnis, Verhinderung und Rücktritt bei Prüfungsleistungen

(1) Versäumt die Beamtin oder der Beamte die von ihm zu erbringenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) Beruht die Säumnis auf einem Grund, den die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, so soll die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Der Hinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder betriebsärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Anerkennung eines privatärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Für die Anrechnung sind insbesondere die Zahl der bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten sowie Dauer, Grund und Häufigkeit der Säumnis zu berücksichtigen. Anstelle des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle die Entscheidungen treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Beamtin oder der Beamte mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die schriftliche oder die mündliche Prüfung als nicht begonnen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass anstelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle über die Genehmigung entscheidet.

§ 23

Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der Aufsichtsarbeiten, der schriftlichen Arbeit, der Abschlussklausuren oder vergleichbarer Leistungen entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie kann in schweren Fällen die einzelne Arbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewerten.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der Zwischenprüfung oder während des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Begeht die Beamtin oder der Beamte im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung oder verstößt sie oder er sonst gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(4) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 24

Prüfungsakte und Einsichtnahme

(1) Nach Abschluss der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung können die Beamtinnen und Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Der Antrag ist an die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu richten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist zu vermerken.

(2) Zur Prüfungsakte gehören alle Unterlagen, die für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses maßgeblich sind.

(3) Die Prüfungsakte wird nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre und längstens zehn Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet. Abweichend von Satz 1 können Prüfungszeugnisse der Laufbahnprüfung bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden; sie werden anschließend vernichtet. Die Unterlagen können bei unterschiedlichen Stellen aufbewahrt werden.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst nach Abschluss der Prüfungen beendet ist oder wenn keine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt.

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Abschnitt 1

Ablauf und Dauer

§ 25

Ausbildungsablauf

(1) Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine fachtheoretische Ausbildung von acht Monaten Dauer und
2. eine berufspraktische Ausbildung von 16 Monaten Dauer.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung ist in zwei Ausbildungsteilabschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsteilabschnitt dauert drei Monate. Er soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen. Der zweite Ausbildungsteilabschnitt dauert fünf Monate. Er kann geteilt werden, wobei drei Monate der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen sollen.

(3) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und der Ausbildungsteilabschnitte kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte legt zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine Laufbahnprüfung ab.

§ 26

Ausbildungsstellen

(1) Die fachtheoretische Ausbildung wird an Landesfinanzschulen oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen der Verwaltung durchgeführt.

(2) Für die berufspraktische Ausbildung weist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern als Ausbildungsfinanzämtern zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten stattfinden.

§ 27

Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts voraussichtlich nicht erreichen wird. Hat sie oder er einen Ausbildungsteilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung um mehr als drei Wochen oder die

berufspraktische Ausbildung um insgesamt mehr als einen Monat unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. das Versäumte nicht innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nachholen kann oder
2. sie oder er nicht hinreichend ausgebildet erscheint.

Bei einer Unterbrechung eines Ausbildungsteilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob die Beamtin oder der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass die Beamtin oder der Beamte zusammen mit den Beamtinnen und Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann. Soweit Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

(3) Werden auf die berufspraktische Ausbildung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet, so sind einzelne Ausbildungsteilabschnitte entsprechend dem Ausbildungsstand der Beamtin oder des Beamten zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist die Beamtin oder der Beamte anzuhören.

§ 28

Erholungsurlaub

Während der Ausbildung darf Erholungsurlaub nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g s i n h a l t e

Unterabschnitt 1

Fachtheoretische Ausbildung

§ 29

Unterrichtsfächer und Gesamtstunden

(1) Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz. Die zu unterrichtenden Fächer und die Vorgaben zu

den Mindestunterrichtsstunden der einzelnen Unterrichtsfächer sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform richtet sich nach den Ausbildungszielen.

(2) Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800 Unterrichtsstunden.

§ 30

Übungen

(1) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen in der fachtheoretischen Ausbildung besteht aus Übungen. Ein Teil der Übungen ist fächerübergreifend zu gestalten.

(2) Die Übungen dienen dazu, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und einzuüben. In den Übungen sollen auch praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.

(3) Die Übungen sollen als solche in den Stoffgliederungsplänen und in den Lehrplänen ausgewiesen werden.

§ 31

Stoffgliederungspläne und Lehrpläne

(1) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die fachtheoretische Ausbildung an den Landesfinanzschulen ausweisen.

(2) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne aufgestellt. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

(3) Abweichungen von den Stoffgliederungsplänen und den Lehrplänen sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss zu hören.

§ 32

Aufsichtsarbeiten

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten anzufertigen.

(2) Im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung kann die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils bis zu drei Zeitstunden.

(3) Im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Prüfungsfach des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(4) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistungen vorliegt.

(5) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 39 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 39 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(6) Sofern der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, sind die Aufsichtsarbeiten im zweiten Teil der fachtheoretischen Ausbildung aus den Fächern der Laufbahnprüfung ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen.

§ 33

Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung

(1) Nach Beendigung des ersten und des zweiten Ausbildungsteilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung nehmen die Lehrenden jeweils Teilbeurteilungen der Leistungen der Beamtin oder des Beamten nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 vor.

(2) Aus den beiden Teilbeurteilungen wird die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittsnotenpunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch acht geteilt.

(3) Der Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung wird die Note für die fachtheoretische Ausbildung zugeordnet.

(4) Die Teilbeurteilungen und die abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

Unterabschnitt 2

Berufspraktische Ausbildung

§ 34

Gliederung, Ziel und Inhalte

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. eine praktische Ausbildung, die vor allem der Einführung in die steuerliche Praxis dient und zu selbstständiger Tätigkeit anleitet, sowie
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) In der berufspraktischen Ausbildung soll die Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung des geltenden Rechts einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und

verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist umfassend in die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen und anhand typischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(3) Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen Anleitungen zu erstellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich die Beamtin oder der Beamte vertraut machen muss. Die Anleitungen werden ihr oder ihm ausgehändigt.

(4) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung statt und im Übrigen nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(5) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Unterrichtsstunden.

(6) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ausweisen.

(7) Abweichungen von den Stoffgliederungs- und Gestaltungsplänen für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Ausbildung sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss anzuhören.

§ 35

Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt

Die Amtsleitung hat vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters unter Verwendung des Musters der Anlage 5 zu beurteilen. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Notenpunktzahl und der sich daraus ergebenden Note ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekanntzugeben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

A b s c h n i t t 3

L a u f b a h n p r ü f u n g

Unterabschnitt 1

Ausrichtung und Organisation

§ 36

Ziel und Bestandteile

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Laufbahnprüfung ist auf das Verständnis des Erlernten und insbesondere der mündliche Teil der Prüfung auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet. Unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen einzubeziehen.

§ 37

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Dem Prüfungsausschuss können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.

(5) Die Laufbahnprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die

Anwesenheit im mündlichen Teil der Laufbahnprüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt an der Laufbahnprüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

Unterabschnitt 2

Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

§ 38

Prüfungsfächer

(1) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung umfasst fünf Prüfungsarbeiten aus den folgenden Fächern:

1. Allgemeines Abgabenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Umsatzsteuer,
4. Buchführung und Bilanzwesen sowie
5. Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde oder eine Kombination aus diesen beiden Fächern.

(2) Jedes Prüfungsfach soll mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fächern verbunden werden. Prüfungsarbeiten können Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung umfassen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Prüfungsarbeit drei Zeitstunden.

(4) An einem Tag darf nur eine Prüfungsarbeit gestellt werden. Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein Tag prüfungsfrei bleiben.

§ 39

Prüfungsablauf, Niederschrift

(1) Vor Beginn jeder Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewertet wird.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben die Prüfungsarbeiten selbstständig anzufertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Beamtinnen und Beamten ihre Prüfungsarbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Den Prüfungsarbeiten sind auch die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben beizufügen.

(4) Die Prüfungsarbeiten müssen unter ständiger Aufsicht stattfinden.

(5) Die Beamtinnen und Beamten, die einen schweren Ordnungsverstoß begehen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung. In der Niederschrift sind anzugeben

1. die Tatsache, dass der Hinweis nach Absatz 1 gegeben worden ist,
2. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
3. die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie
4. festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

§ 40

Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

Die Beamtin oder der Beamte wird über das Ergebnis ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch informiert.

Unterabschnitt 3

Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

§ 41

Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

(1) Zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung mit jeweils einer Notenpunktzahl von mindestens 5 bewertet worden sind,
2. im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist und
3. die Zulassungsnotenpunktzahl mindestens 160 beträgt.

(2) Die Zulassungsnotenpunktzahl ist die Summe aus

1. dem 6-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung,
2. dem 6-Fachen der Notenpunktzahl für die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung sowie

3. dem 20-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungsnotenpunktzahl fest. Ihr oder ihm müssen vorliegen:

1. die Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung,
2. die Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung sowie
3. das Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung.

(4) Wer zum mündlichen Teil nicht zugelassen ist, hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Beamtin oder dem Beamten das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch nach dem Muster der Anlage 6 bekannt zu geben.

§ 42

Prüfungsfächer und Prüfungsablauf

(1) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung kann sich auf die Fächer der Anlage 2 Nummer 1 bis 12 erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.

(2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme in dem Umfang für den Prüfungsausschuss bereitzuhalten, in dem dies die Prüfungsvorbereitung erfordert.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung mit jeder Beamtin und jedem Beamten sprechen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung. Sie oder er achtet darauf, dass die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise befragt werden und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede Beamtin und jeden Beamten in der Regel 30 Minuten.

(6) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden nach dem Muster der Anlage 7 durch den Prüfungsausschuss bewertet und dokumentiert. Das Ergebnis des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung ist in einer Durchschnittsnotenpunktzahl auszudrücken.

(7) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

Unterabschnitt 4

Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 43

Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis

(1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endnotenpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung unter Verwendung eines Beurteilungsblatts nach dem Muster der Anlage 7.

(2) Die Endnotenpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe aus

1. dem 6-Fachen der Notenpunktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung,
2. dem 6-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung,
3. dem 20-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und
4. dem 8-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden hat und
2. eine Endnotenpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endnotenpunktzahl die Prüfungsgesamtnote für die Laufbahnprüfung fest.

§ 44

Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endnotenpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über das Nichtbestehen nach dem Muster der Anlage 9.

§ 45

Niederschrift

(1) Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 46

Wiederholung

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Sie oder er kann zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung verlängert werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Soweit Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Abschnitt 1

Ablauf und Dauer

§ 47

Gliederung des Studiengangs

(1) Der dreijährige Vorbereitungsdienst umfasst einen Studiengang mit

1. Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von 21 Monaten Dauer und
2. berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.

(2) Die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten bilden eine Einheit. Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den in Grund- und Hauptstudium stattfindenden Fachstudien zu verbinden.

(3) Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien findet eine Zwischenprüfung statt.

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate. Es kann geteilt werden.

(5) Die Reihenfolge der Teile des Studiengangs kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.

(6) Die Beamtin oder der Beamte legt im Vorbereitungsdienst eine Zwischenprüfung und eine Laufbahnprüfung ab.

§ 48

Ausbildungsstellen

(1) Die Fachstudien finden an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen der Verwaltung statt. Die Dienstaufsicht wird von der obersten Landesbehörde oder im Einvernehmen mit ihr ausgeübt. Die Fachaufsicht obliegt der obersten Landesbehörde. Ist die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert, so gelten die Sätze 2 und 3 für den Fachbereich, der für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zuständig ist.

(2) Für die berufspraktischen Studienzeiten weist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern als Ausbildungsfinanzämter zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten stattfinden.

§ 49

Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Teils des Studiengangs voraussichtlich nicht erreichen wird. Hat sie oder er die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat oder einen Teil der Fachstudien um mehr als drei Wochen unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. das Versäumte nicht innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nachholen kann oder
2. sie oder er nicht hinreichend ausgebildet erscheint.

Bei einer Unterbrechung eines Teils der Fachstudien um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob die Beamtin oder der Beamte die unterbrochenen Fachstudien fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass die Beamtin oder der Beamte zusammen mit den Beamtinnen und Beamten, die später eingestellt worden sind, den Studiengang fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann. Soweit Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

(3) Werden auf den Vorbereitungsdienst Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule angerechnet, so sind einzelne Teile der

Fachstudien oder Teilabschnitte der berufspraktischen Studienzeiten entsprechend zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Studienziel gefährdet erscheint.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist die Beamtin oder der Beamte anzuhören.

§ 50

Erholungsurlaub

Während des Studiums ist der Anspruch auf Erholungsurlaub anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

Abschnitt 2

Ausbildungsinhalte

Unterabschnitt 1

Fachstudien

§ 51

Studienfächer und Gesamtstunden

(1) Die Fachstudien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz sowie das Verständnis für internationale Zusammenhänge. Die Studienfächer und Vorgaben zu Mindestunterrichtsstunden in einzelnen Studienfächern sind der Anlage 11 zu entnehmen. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform richtet sich nach den Studienzielen.

(2) Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 2200 Unterrichtsstunden.

§ 52

Lerninhalte und Einteilung der Studienfächer

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Die Studienfächer bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtveranstaltungen, dem Schwerpunktthema und Fallstudien. Wahlfächer können angeboten werden.

(3) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten. Lehrveranstaltungen zum Schwerpunktthema sind stets fächerübergreifend zu gestalten.

§ 53

Übungen und Seminare

(1) Während der Fachstudien sind Übungen zu veranstalten. Die Übungen dienen dazu, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und einzuüben. In den Übungen sollen auch praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.

(2) Während der Fachstudien können den Beamtinnen und Beamten verschiedene Seminare zur Auswahl angeboten werden, in denen ausgewählte Themen einzelner Fächer unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt werden.

(3) Die Übungen sollen als solche in den Stoffgliederungsplänen und in den Lehrplänen ausgewiesen werden.

§ 54

Stoffgliederungspläne Lehrpläne und Abweichungen

(1) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachstudien ausweisen.

(2) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne erstellt. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

(3) Abweichungen von den Stoffgliederungsplänen und den Lehrplänen sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Fachstudien an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Durchführung der Fachstudien erforderlich erscheinen. In Fälle von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss anzuhören.

§ 55

Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium

(1) Während des Grundstudiums ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Fach dieser Prüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten in den folgenden Fächern anzufertigen:

1. Abgabenrecht,
2. Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
4. Umsatzsteuer,

5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
6. Privatrecht oder Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht.

Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt jeweils mindestens drei Zeitstunden. Nach der Zwischenprüfung kann die Bearbeitungszeit angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird.

(2) Während des Hauptstudiums ist aus jedem Fach der Laufbahnprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Zeitstunden.

(3) Während des Grund- und des Hauptstudiums können aus allen sich aus Anlage 11 ergebenden Studienfächern weitere Aufsichtsarbeiten oder Leistungstests gestellt werden. Die Bearbeitungszeit kann auch jeweils weniger als drei Zeitstunden im Grundstudium und fünf Zeitstunden im Hauptstudium betragen, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird.

(4) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistungen vorliegt.

(5) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 62 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(6) Sofern die Zwischenprüfung oder der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, sind die Aufsichtsarbeiten aus den Fächern der Zwischenprüfung gemäß Absatz 1 und die Aufsichtsarbeiten aus den Fächern der Laufbahnprüfung gemäß Absatz 2 ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen.

§ 56

Abschlussklausuren im Grundstudium

(1) Am Ende des Grundstudiums sind fünf Abschlussklausuren in den folgenden Fächern anzufertigen:

1. Abgabenrecht,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
5. Privatrecht oder Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens drei Zeitstunden.

(3) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 62 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Sofern die Abschlussklausuren gemäß Absatz 1 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind die Aufsichtsarbeiten gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 in den Fächern der Abschlussklausuren ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen.

§ 57

Schriftliche Arbeit im Hauptstudium

(1) Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem vorgegebenen Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden anzufertigen. Die Bildungseinrichtung ist berechtigt, die Form der Abgabe zu regeln und das Einhalten vorstehender Grundsätze mittels elektronischer Hilfsmittel zu überprüfen.

(2) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 62 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 58

Beurteilungen und Studiennoten für die Fachstudien

(1) Vor der Zwischenprüfung sowie nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beurteilen die Lehrenden die Leistungen der Beamtin oder des Beamten unter Verwendung der Muster der Anlagen 12 bis 14. Aus diesen Beurteilungen, den Leistungen in den Abschlussklausuren im Grundstudium und der schriftlichen Arbeit im Hauptstudium werden die Studiennoten berechnet.

(2) Im Grundstudium ist die Studiennote ein Siebtel der Summe aus

1. dem 4-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Studienleistungen und
2. dem 3-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Abschlussklausuren.

(3) Im Hauptstudium ist die Studiennote ein Achtel der Summe aus

1. dem 5-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Studienleistungen,
2. dem 2-Fachen der Notenpunktzahl der schriftlichen Arbeit sowie
3. der Notenpunktzahl des Schwerpunktthemas.

(4) Die Beurteilungen und die Studiennoten sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

Unterabschnitt 2

Berufspraktische Studienzeiten

§ 59

Gliederung, Ziel und Inhalte

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die vor allem der Einführung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, sowie
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) In den berufspraktischen Studienzeiten soll die Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung des geltenden Rechts einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist anhand berufspraktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, insbesondere die Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, kennen und nachvollziehen können. Sie oder er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.

(3) Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen Anleitungen zu erstellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich die Beamtin oder der Beamte vertraut machen muss. Die Anleitungen werden ihr oder ihm ausgehändigt.

(4) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung einschließlich Außenprüfung statt, wovon vier Wochen auf die Bearbeitung von Rechtsbehelfen entfallen. Im Übrigen erfolgt sie nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(5) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 120 Unterrichtsstunden.

(6) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ausweisen.

(7) Abweichungen von den Stoffgliederungs- und Gestaltungsplänen für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Studienzeiten sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss anzuhören.

§ 60

Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt

Die Amtsleitung hat vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters unter Verwendung des Musters der Anlage 15 zu beurteilen. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Notenpunktzahl und der sich daraus ergebenden Note ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekanntzugeben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

Abschnitt 3

Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung

§ 61

Prüfungsausschuss

(1) Die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder als Vorsitzender und
2. mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Anstelle der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuss Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen der Verwaltung angehören. Dem Prüfungsausschuss können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.

(5) Die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt, an der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung einschließlich der Beratungen teilzunehmen.

§ 62

Prüfungsablauf, Niederschrift

(1) Vor Beginn jeder Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung und des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewertet wird.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben die Prüfungsarbeiten selbstständig anzufertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Beamtinnen und Beamten ihre Prüfungsarbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Den Prüfungsarbeiten sind auch die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben beizufügen.

(4) Die Prüfungsarbeiten müssen unter ständiger Aufsicht stattfinden.

(5) Die Beamtinnen und Beamten, die einen schweren Ordnungsverstoß begehen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Zwischenprüfung oder des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung. In der Niederschrift sind anzugeben

1. die Tatsache, dass der Hinweis nach Absatz 1 gegeben worden ist,
2. den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
3. die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie
4. festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

Unterabschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 63

Ziel

In der Zwischenprüfung soll die Beamtin oder der Beamte zeigen, ob sie oder er nach ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Die Zwischenprüfung erfolgt als schriftliche Prüfung.

§ 64

Prüfungsfächer

(1) Die Zwischenprüfung umfasst fünf Prüfungsarbeiten aus den folgenden Fächern:

1. Abgabenordnung ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Umsatzsteuer,
4. Bilanzsteuerrecht und Betriebliches Rechnungswesen sowie
5. Öffentliches Recht oder Öffentliches Recht in Kombination mit Privatrecht.

(2) Jedes Prüfungsfach kann mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fächern verbunden werden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Prüfungsarbeit drei Zeitstunden.

(4) An einem Tag darf nur eine Prüfungsarbeit gestellt werden. Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein Tag prüfungsfrei bleiben.

§ 65

Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endnotenpunktzahl der Zwischenprüfung fest. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Endnotenpunktzahl ist die Summe aus

1. dem 10-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung und
2. dem 30-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit jeweils der Notenpunktzahl von mindestens 5 bewertet worden sind,
2. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist und
3. die Endnotenpunktzahl mindestens 200 beträgt.

(4) Bei bestandener Zwischenprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endnotenpunktzahl die Prüfungsgesamtnote für die Zwischenprüfung fest.

§ 66

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Zwischenprüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endnotenpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote nach dem Muster der Anlage 16 mit.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

§ 67

Wiederholung

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Die Zwischenprüfung kann nur innerhalb von sieben Monaten wiederholt werden. Der Ausbildungsverlauf wird wegen der Wiederholung der Zwischenprüfung nicht ausgesetzt. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(3) Ist die Zwischenprüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder aufgrund eigenen Verschuldens der Beamtin oder des Beamten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 wiederholt worden, so gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden; der Vorbereitungsdienst ist beendet. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 3

Laufbahnprüfung

§ 68

Ziel

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfung ist auf das Verständnis des Erlernten und insbesondere der mündliche Teil der Prüfung auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet. Unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen einzubeziehen.

§ 69

Prüfungsfächer des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung umfasst fünf Prüfungsarbeiten aus den folgenden Fächern:

1. Abgabenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Umsatzsteuer,
4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
5. Besteuerung der Gesellschaften.

(2) Jedes Prüfungsfach soll mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fächern verbunden werden. Prüfungsarbeiten können Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung umfassen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Prüfungsarbeit fünf Zeitstunden.

(4) An einem Tag darf nur eine Prüfungsarbeit gestellt werden. Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein Tag prüfungsfrei bleiben.

§ 70

Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

Die Beamtin oder der Beamte wird über die Ergebnisse ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch informiert.

§ 71

Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

(1) Zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, wenn

1. mindestens drei ihrer Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung mit jeweils einer Notenpunktzahl von mindestens 5 bewertet worden sind,
2. im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist und

3. die Zulassungsnotenpunktzahl mindestens 170 beträgt.

(2) Die Zulassungsnotenpunktzahl ist die Summe aus

1. dem 7-Fachen der Studiennote für das Grundstudium,
2. dem 8-Fachen der Studiennote für das Hauptstudium,
3. dem 5-Fachen der Notenpunktzahl für die Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten sowie
4. dem 14-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungsnotenpunktzahl fest. Ihr oder ihm müssen vorliegen:

1. die Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten,
2. die Beurteilung der Leistungen im Grundstudium,
3. die Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium, sowie
4. das Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung.

(4) Wer zum mündlichen Teil nicht zugelassen ist, hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Beamtin oder dem Beamten das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch durch eine Mitteilung nach dem Muster der Anlage 17 bekannt zu geben.

§ 72

Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

(1) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung kann sich auf die Fächer der Anlage 11 Nummer 1 bis 7 erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.

(2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme in dem Umfang für den Prüfungsausschuss bereitzuhalten, in dem dies die Prüfungsvorbereitung erfordert.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung mit jeder Beamtin und jedem Beamten sprechen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung. Sie oder er achtet darauf, dass die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede Beamtin und jeden Beamten in der Regel 45 bis 60 Minuten.

(6) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden nach dem Muster der Anlage 18 durch den Prüfungsausschuss bewertet und dokumentiert. Das Ergebnis des

mündlichen Teils der Laufbahnprüfung ist in einer Durchschnittsnotenpunktzahl auszudrücken.

(7) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

§ 73

Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis

(1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endnotenpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung unter Verwendung eines Beurteilungsblatts nach dem Muster der Anlage 18.

(2) Die Endnotenpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe aus

1. dem 5-Fachen der Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten,
2. dem 7-Fachen der Studiennote für das Grundstudium,
3. dem 8-Fachen der Studiennote für das Hauptstudium,
4. dem 14-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und
5. dem 6-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden hat und
2. eine Endnotenpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endnotenpunktzahl die Prüfungsgesamtnote der Laufbahnprüfung fest.

§ 74

Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endnotenpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über das Nichtbestehen nach dem Muster der Anlage 19.

§ 75

Niederschrift

(1) Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 76

Wiederholung

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Sie oder er kann zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Teil der Fachstudien zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung verlängert werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Soweit Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

§ 77

Übernahmемöglichkeiten in die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn sie fachlich und persönlich für die Laufbahn des mittleren Dienstes geeignet sind. Die Beamtinnen und Beamten, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis.

Teil 3

Aufstiegsverfahren

§ 78

Aufstieg in den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Für die Einführungszeit beim Aufstieg vom einfachen Steuerverwaltungsdienst in den mittleren Steuerverwaltungsdienst gelten die Vorschriften für den Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nach Teil 2 Kapitel 1 und 2 entsprechend.

§ 79

Aufstieg in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Für die Einführungszeit beim Aufstieg vom mittleren Steuerverwaltungsdienst in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst gelten die Vorschriften für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nach Teil 2 Kapitel 1 und 3 entsprechend.

§ 80

Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst

(1) Die inhaltliche Gestaltung der Einführung beim Aufstieg vom gehobenen Steuerverwaltungsdienst in den höheren Steuerverwaltungsdienst richtet sich nach Landesrecht.

(2) Die Einführung in den höheren Steuerverwaltungsdienst ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Teil 4

**Einführung in den höheren Steuerverwaltungs-
dienst**

§ 81

Ziel

(1) Die Einführung bereitet die Beamtinnen und Beamten auf ihre künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor und ergänzt ihre fachlichen Kenntnisse. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Theorie und Praxis durch geeignete Bildungsangebote zu fördern. Während der Einführung ist den Beamtinnen und Beamten Gelegenheit zu eigenverantwortlicher und selbstständiger Tätigkeit zu geben.

(2) In den ergänzenden und den fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie erwerben die Beamtinnen und Beamten neben der Fachkompetenz die methodische, soziale, wirtschaftliche und internationale Kompetenz.

§ 82

Ablauf

(1) Die Einführung umfasst

1. ergänzende Studien von insgesamt drei Monaten Dauer an der Bundesfinanzakademie und
2. eine berufspraktische Einweisung von neun Monaten Dauer
 - a) beim Finanzamt und

- b) bei der Oberfinanzdirektion oder bei der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

(2) Die ergänzenden Studien bestehen aus drei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt soll spätestens nach Ablauf der ersten zwei Monate der Einführungszeit beginnen.

(3) Die ergänzenden Studien sind in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Einführung durch Lehrveranstaltungen von insgesamt einem Monat Dauer an der Bundesfinanzakademie fortzuführen (fortführende Studien).

(4) Erholungsurlaub darf nicht zu Lasten der ergänzenden und der fortführenden Studien gewährt werden.

§ 83

Allgemeine Grundsätze für die berufspraktische Einweisung

(1) Für die berufspraktische Einweisung sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter verantwortlich. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent bei der Oberfinanzdirektion überwacht und koordiniert die Einweisung in allen Abschnitten. Sie oder er ist zuständig für die Leitung der berufspraktischen Einweisung bei der Oberfinanzdirektion. Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Amtsleitung eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, die oder der die Beamtin oder den Beamten während der berufspraktischen Einweisung anleitet und betreut. In Ländern ohne Oberfinanzdirektion tritt an deren Stelle jeweils die Landesbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

(2) Die Beamtin oder der Beamte muss sich in den einzelnen Arbeitsbereichen mit den wesentlichen Aufgaben, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken mit anderen Stellen der Behörde oder mit anderen Behörden vertraut machen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Behörden, denen die Beamtin oder der Beamte zur berufspraktischen Einweisung zugewiesen ist, äußern sich schriftlich oder elektronisch über Eignung und fachliche Leistungen. Die Äußerungen sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

§ 84

Durchführung der berufspraktischen Einweisung

(1) Die Beamtin oder der Beamte wird während der berufspraktischen Einweisung

1. in die Aufgaben des höheren Dienstes beim Finanzamt eingearbeitet und

2. vertraut gemacht mit den Aufgaben

a) der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde oder

b) der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde wahrnimmt.

(2) Die Beamtin oder der Beamte wird eingewiesen

1. fünf Monate beim Finanzamt, davon
 - a) mindestens zwei Monate in die Aufgaben der Veranlagung und
 - b) zwei Monate in die Aufgaben der Außenprüfung sowie
2. einen Monat bei der Oberfinanzdirektion oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

Für weitere drei Monate ist der Beamtin oder dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbstständigen Leitung unter Aufsicht der Beamtin oder des Beamten, die oder der sie oder ihn während der berufspraktischen Einweisungszeit anleitet und betreut, zu übertragen.

(3) Während der Einweisungszeit beim Finanzamt hat die Amtsleitung der Beamtin oder dem Beamten Einblick in die Leitung des Finanzamts zu geben.

(4) Die berufspraktische Einweisung wird durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige Veranstaltungen, die für die Einweisung förderlich sind, ergänzt.

§ 85

Abschluss und Verlängerung der Einführung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Einführung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt.

(2) Die Einführung kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass

1. ihr Ziel innerhalb der regelmäßigen Einführungszeit nicht erreicht werden kann oder
2. die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Teil 5

Koordinierungsausschuss

§ 86

Bildung und Mitglieder

(1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Einführung, der Ausbildung, des Studiengangs, der Einweisung, der Prüfungen und der Fortbildung wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.

(2) Dem Koordinierungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder obersten Landesbehörde.

(3) Die Leitung des Koordinierungsausschusses und die Geschäftsführung liegen bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 87

Aufgaben

Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. Richtlinien aufzustellen für
 - a) die Stoffgliederungspläne,
 - b) die Lehrpläne,
 - c) die ergänzenden und fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie,
 - d) die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten sowie
 - e) die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden,
2. Maßnahmen zu empfehlen, die
 - a) die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten sowie
 - b) der Entwicklung bundeseinheitliche Fortbildungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung dienen,
3. Erfahrungen auszutauschen über
 - a) die Auswahl der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber und
 - b) die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung sowie
4. Tagungen vorzubereiten
 - a) für die Aus- und Fortbildungsreferentinnen und Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen oder der Landesfinanzbehörden, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnehmen, und
 - b) für die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese Bildungseinrichtungen und Fachbereiche der Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten dienen, sowie
5. Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.

§ 88

Berechtigungen der Mitglieder

Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt,

1. Einblick in den Lehrbetrieb aller Bildungseinrichtungen und besonderen Einrichtungen, die der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten dienen, zu nehmen sowie
2. an den Zwischenprüfungen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes und Laufbahnprüfungen des mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes einschließlich der Beratungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse teilzunehmen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 89

Arbeitsausschüsse

(1) Der Koordinierungsausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

(2) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden können in die Arbeitsausschüsse weitere sachverständige Beschäftigte aufgenommen werden.

Teil 6

Personalvertretung

§ 90

Beteiligung der Personalvertretungen

Landesrechtliche Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen der Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt.

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 91

Übergangsvorschrift

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Steuerbeamten- und Prüfungsordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 92 dieser Verordnung geltenden Fassung] § 61 Absatz 2 tritt.

§ 92

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

zu § 9

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

Finanzamt

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

von _____
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Familienname

geboren am _____

Besondere Bemerkungen: _____

Gesehen:

Aufgestellt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtsleitung des Finanzamtes

Ausbildungsleitung

Ausbildungsabschnitt (1)	Ausbildungsstelle (2)	planmäßig vorgesehene Zeit (3)

von _____ tatsächlich eingesetzt bis _____ (4)	Bemerkungen (5)

Gesehen:

Abgeschlossen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtsleitung des Finanzamtes

Ausbildungsleitung

Anlage 2

zu § 29 Absatz 1

Fächer und Mindestunterrichtsstunden in der fachtheoretischen Ausbildung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Fächer		Mindestunterrichts- stunden und anteilige Übungsstunden	Unterrichts- stunden insgesamt
1.	Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	40	
2.	Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes		
3.	Allgemeines Abgabenrecht	75	
4.	Allgemeine Rechtskunde		
5.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	180	
6.	Umsatzsteuer	45	
7.	Buchführung und Bilanzwesen	75	
8.	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
9.	Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)		
10.	Wirtschafts- und Sozialkunde		
11.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	35	
12.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	60	
Mindestunterrichtsstunden insgesamt			510
Unterrichtsstunden in den Fächern, für die keine Mindestunterrichtsstunden vorgegeben sind, zusätzliche Übungsstunden, Aufsichtsarbeiten, Dispositionsstunden			290
Gesamtstunden			800

Anlage 3

zu § 33 Absatz 1

Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Bildungseinrichtung

Teilbeurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

Finanzamt

**im ersten Teilabschnitt
der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach	Notenpunktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leitung der Bildungseinrichtung

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 4

zu § 33 Absatz 1

Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung und abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Bildungseinrichtung

I.

Teilbeurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung_____
Vor- und Familienname_____
Finanzamt

**im zweiten Teilabschnitt
der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach	Notenpunktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

II.

Abschließende Beurteilung der Leistungen

von _____
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Familienname

Finanzamt

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittsnotenpunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung im			Dauer des Abschnitts in Monaten		
ersten Teilabschnitt		x	3	=	
zweiten Teilabschnitt		x	5	=	
					: 8
Durchschnittsnoten- punktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)					
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)					

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leitung der Bildungseinrichtung

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 5

zu § 35 Absatz 2 Satz 1

Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung des mittleren Steuer- verwaltungsdienstes

Finanzamt

Beurteilung

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

in der berufspraktischen Ausbildung

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1. | Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,
Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo): | |
| <hr/> | | |
| 2. | Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche
und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): | |
| <hr/> | | |
| 3. | Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): | |
| <hr/> | | |
| 4. | Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
(insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die
theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen): | |
| <hr/> | | |
| 5. | Ergänzende Bemerkungen (u.a. Eigenschaften,
Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): | |
| <hr/> | | |
| 6. | Gesamturteil: | |
| | | Note |
| | | Notenpunktzahl |

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtsleitung des Finanzamtes

Ausbildungsleitung

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 6

zu § 41 Absatz 4

Mitteilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Der Prüfungsausschuss _____

_____ bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über
die Amtsleitung
des Finanzamtes**

Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Ihre Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsfach	Notenpunktzahl
Allgemeines Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde oder eine Kombination aus diesen beiden Fächern	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

Textvorschlag A (nicht genug Prüfungsarbeiten mit der Notenpunktzahl von mindestens 5):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in nur _____ schriftlichen Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag B (zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von nur _____ erreicht und nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (zu geringe Zulassungsnotenpunktzahl):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Ihre Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und der Note _____ beurteilt worden. Die Amtsleitung Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung mit der Notenpunktzahl _____ und der Note _____ beurteilt. Mit den Bewertungen Ihrer Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung ergibt sich eine Zulassungsnotenpunktzahl von _____ (§ 41 Absatz 2 StBAPO). Die von Ihnen erreichte Zulassungsnotenpunktzahl liegt unter der geforderten Zulassungsnotenpunktzahl von mindestens 160 (§ 41 Absatz 1 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]

Anlage 7

zu § 42 Absatz 6 und § 43 Absatz 1

Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Vor- und Familienname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt

	Notenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl x Multiplikator
I. Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 35 StBAPO, Anlage 5)			
II. Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 33 Abs. 1 StBAPO, Anlage 4)			
III. Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 StBAPO)			
Prüfungsfach			
Allgemeines Abgabenrecht			
Steuern vom Einkommen und Ertrag			
Umsatzsteuer			
Buchführung und Bilanzwesen			
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde oder eine Kombination aus beiden Fächern			
Summe der Notenpunktzahlen			
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)			
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.			
IV. Zulassungsnotenpunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 41 Abs. 2 StBAPO)			
Notenpunktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
Durchschnittsnotenpunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 20		
Summe = Zulassungsnotenpunktzahl			

		Notenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl x Multiplikator
V.	Ergebnis der mündlichen Laufbahnprüfung (§ 42 Abs. 1 und 6 StBAPO)			
	Prüfungsfach			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 3 StBAPO)			
	Notenpunktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittsnotenpunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 20		
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der mündlichen Laufbahnprüfung (V.)	x 8		
	Summe = Endnotenpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBAPO, § 43 Abs. 4 StBAPO)				

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 8

zu § 44 Absatz 2, § 66 Absatz 2 und § 74 Absatz 2

Prüfungszeugnis für die Laufbahnprüfung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes sowie für die Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

_____ Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

geboren am _____ hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den _____

Steuerverwaltungsdienst am _____ mit der Endnotenpunktzahl _____ und

der Prüfungsgesamtnote _____ bestanden.

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 9

zu § 44 Absatz 3

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst**Der Prüfungsausschuss** _____

_____ bei _____

Herrn/Frau_____
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname**über
die Amtsleitung
des Finanzamtes****Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst**

Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung haben Sie eine Durchschnittsnotenpunktzahl von nur _____ erreicht und nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 42 Absatz 7 StBAPO). Sie haben den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung und somit insgesamt die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nicht bestanden (§ 43 Absatz 3 StBAPO). Dies ist Ihnen bereits im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses, der Ihre Leistungen im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bewertet hat, bekannt gegeben worden.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**_____
Unterschrift

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]

Anlage 10

zu § 45

Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname):

1. _____ als Vorsitzende(r)
2. _____ als Beisitzer(in)
3. _____ als Beisitzer(in)
4. _____ als Beisitzer(in)
5. _____ als Beisitzer(in)
6. _____ als Beisitzer(in)
7. _____ als Beisitzer(in)

Die folgenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung geprüft worden.

Ergebnis der Laufbahnprüfung insgesamt:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt:

	Beamtin oder Beamter (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname)	Endnotenpunkt zahl	Prüfungsgesam tnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endnotenpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die Beurteilungen aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 7 StBAPO) zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses (§ 37 Absatz 2 StBAPO)

Nichtteilnahme an der Laufbahnprüfung oder an einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung – Anrechnung abgelieferter Prüfungsarbeiten aus dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung (§ 22 Absatz 2 StBAPO)

Ausschluss von der Laufbahnprüfung bei einem Ordnungsverstoß (§ 23 StBAPO)

Die Endnotenpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den genannten Beamtinnen und Beamten jeweils bekannt gegeben worden (§ 44 Absatz 1 StBAPO).

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)
----------------------------	----------------------------	----------------------------

Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)
----------------------------	----------------------------	----------------------------

Anlage 11
zu § 51 Absatz 1
Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindestunterrichtsstunden für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

	Studienfächer: Pflichtfächer	Mindestunterrichtsstunden im Grundstudium		Mindestunter- richtsstunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindestunter- richtsstunden)
		bis zur Zwischen- prüfung	bis zum Ende des Grundstudiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	41	159
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	20	62	-	62
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag	70	147	45	192
1.2.2	Umsatzsteuer	35	96	36	132
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	39	104	38	142
1.2.4	Internationales Steuerrecht	-	-	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften *Enthält 36 Stunden Körperschaftssteuer, die alternativ unter 1.2.1 Steuer vom Einkommen und Ertrag unterrichtet und geprüft werden können.	-	81*	49	130
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	92	-	92
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	26	60	-	60
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	-	48	-	48
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	-	23	-	23
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				55
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandels				95
8.	Methoden der Rechtsanwendung	-	20	-	20

	Zwischensumme Pflichtfächer				1235
	Studienfächer: Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthema (10.) Fallstudien (11.) sowie Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. Aufsichtsarbeiten einschließlich der Abschlussklausuren Dispositionsstunden				Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindestunter- richtsstunden)
9.	Wahlpflichtveranstaltungen: zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen	Mindestunterrichtsstunden im Grund- studium		Mindestunter- richtsstunden im Hauptstudium	
9.1	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbeson- dere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen				
9.2	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen				120
10.	Schwerpunktthema			30	30
11.	Fallstudien				35
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium				440
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)				97
	Dispositionsstunden im Grund- und im Hauptstudium				243
					2.200

Anlage 12

zu § 58 Absatz 1

Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Bildungseinrichtung

Teilbeurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

Finanzamt

**im Grundstudium
bis zur Zwischenprüfung**

Fach	Notenpunktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Privatrecht	
Öffentliches Recht	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 13

zu § 58 Absatz 1 und Absatz 2

**Beurteilung der Leistung im Grundstudium für den gehobenen Steuer-
verwaltungsdienst**

Bildungseinrichtung _____

Beurteilung der Leistungen

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

Finanzamt _____

im Grundstudium

Fach* ¹		Notenpunktzahl	
I.	Durchschnittsnotenpunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 12)		(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren		
	Abgabenrecht		
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Privatrecht		
	Öffentliches Recht		
	Wirtschaftswissenschaften		
	Informations- und Wissensmanagement		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement* ²		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns* ²		
	Summe der Notenpunktzahlen		
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)		(2)
	Summe der <u>Durchschnittsnoten-</u> <u>punktzahlen</u> 2 x 4		$\frac{(1+2)}{2} \times 4$ (A)

Fach*1		Notenpunktzahl	
III.	Abschlussklausuren		
	Abgabenrecht		
	Umsatzsteuer		
	Steuern von Einkommen und Ertrag		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Privatrecht oder Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht*3		
	Summe der Notenpunktzahlen		
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)		(3)
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 3		(B)
			(3) x 3

Summe
Summe : 7
Studiennote Grundstudium (analog § 12 Abs. 3 StBAPO)

A + B
(A + B) : 7

Hinweise:

*1: Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

*2: Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

*3: Sofern Teilgebiete der Fächer Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 14
zu § 58 Absatz 1 und Absatz 3

Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium für den gehobenen Steuerwaltungsdienst

Bildungseinrichtung _____

Beurteilung der Leistungen

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

Finanzamt

im Hauptstudium

	Fach*1	Notenpunktzahl
I.	Studienleistungen im Hauptstudium	
	Abgabenrecht	
	Steuern vom Einkommen und Ertrag	
	Umsatzsteuer	
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
	Besteuerung der Gesellschaften	
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement*2	
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns*2	
	Summe der Notenpunktzahlen	
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	(1)
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 5	(1) x 5 (A)
II.	Schriftliche Arbeit	
	Leistung der schriftlichen Arbeit	(2)
	Notenpunktzahl x 2	(2) x 2 (B)

III. Schwerpunktthema
Notenpunktzahl

	(3)	
	(3)	(C)

Summe
Summe : 8
Studiennote Hauptstudium (analog § 12 Absatz 3 StBAPO)

A + B + C
(A + B + C) : 8

Hinweise:

*1: Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

*2: Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Finanzamt

Beurteilung

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

in den berufspraktischen Studienzeiten

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1. | Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,
Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo): | |
| <hr/> | | |
| 2. | Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche
und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): | |
| <hr/> | | |
| 3. | Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): | |
| <hr/> | | |
| 4. | Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
(insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die
theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen): | |
| <hr/> | | |
| 5. | Ergänzende Bemerkungen (u.a. Eigenschaften,
Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): | |
| <hr/> | | |
| 6. | Gesamturteil: | |
| | | _____ |
| | | Notenpunktzahl |
| | | Note |

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtsleitung des Finanzamtes

Ausbildungsleitung

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 16

zu § 66 Absatz 1

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Der

Prüfungsausschuss

bei

Frau/Herrn

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und
Familiennamen

über

die Amtsleitung des Finanzamtes

I. Leistungen bis zur Zwischenprüfung				
Durchschnittsnotenpunktzahl aus Anlage 12			(1)	
Durchschnittsnotenpunktzahl x 10			(1) x 10	(A)
II. Prüfungsfach		Notenpunktzahl		
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- u. Steuerstrafrecht)				
Steuern vom Einkommen und Ertrag				
Umsatzsteuer				
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen				
Öffentliches Recht oder Öffentliches Recht in Kombination mit Privatrecht				
Summe der Notenpunktzahlen				
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)			(2)	
Durchschnittsnotenpunktzahl x 30			(2) x 30	(B)
Endnotenpunktzahl				
Endnotenpunktzahl				A+B
Nur bei bestandener Zwischenprüfung (§ 65 Abs. 4): Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBAPO)				

Textvorschlag A (Zwischenprüfung bestanden):

Sie haben die Zwischenprüfung bestanden.

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und Ihre Prüfungsarbeiten mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ bewertet worden. Daraus folgt eine Endnotenpunktzahl von _____ und die Prüfungsgesamtnote _____ (§ 65 Absatz 2 und 4 StBAPO).

Textvorschlag B (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: nicht genug Prüfungsarbeiten mit der Notenpunktzahl von mindestens 5):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.

Begründung:

Sie haben nur in _____ Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 65 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Prüfung):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.

Begründung:

Sie haben in der Zwischenprüfung nicht die geforderte Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht (§ 65 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag D (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Endnotenpunktzahl):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.

Begründung:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und Ihre Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ bewertet worden. Daraus folgt eine Endnotenpunktzahl nach § 65 Absatz 2 StBAPO von _____. Die von Ihnen erreichte Endnotenpunktzahl liegt unter der geforderten Endnotenpunktzahl von mindestens 200 (§ 65 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Unterschrift

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]

Anlage 17

zu § 71 Absatz 4

**Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung
für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst**

Der Prüfungsausschuss _____

_____ bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über
die Amtsleitung
des Finanzamtes**

Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Ihre Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsfach	Notenpunktzahl
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

Textvorschlag A (nicht genug Prüfungsarbeiten mit der Notenpunktzahl von mindestens 5):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 71 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in nur _____ schriftlichen Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 71 Absatz 1 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag B (zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 71 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von nur _____ erreicht und nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 71 Absatz 1 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (zu geringe Zulassungsnotenpunktzahl):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 71 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Ihre Leistungen im Grundstudium sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und der Studiennote _____ und im Hauptstudium mit der Durchschnittsnotenpunktzahl _____ und der Studiennote _____ bewertet worden. Die Amtsleitung Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung mit der Notenpunktzahl _____ und der Note _____ bewertet. Mit den Bewertungen Ihrer Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung ergibt sich daraus eine Zulassungsnotenpunktzahl von _____ (§ 71 Absatz 2 StBAPO). Die von Ihnen erreichte Zulassungsnotenpunktzahl liegt unter der geforderten Zulassungsnotenpunktzahl von mindestens 170 (§ 71 Absatz 1 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]

Anlage 18

zu § 71 Absatz 3 und § 73 Absatz 1

Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuer- verwaltungsdienst

Vor- und Familienname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt

	Notenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl x Multiplikator
I. Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 60 StBAPO, Anlage 15)			
II. Beurteilung in den Teilen der Fachstudien (§ 58 Abs. 1 StBAPO)			
Studiennote Grundstudium (§ 58 Abs. 1 und 2 StBAPO, Anlage 13)			
Studiennote Hauptstudium (§ 58 Abs. 1 und 3 StBAPO, Anlage 14)			
III. Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 70 StBAPO)			
Prüfungsfach			
Abgabenrecht			
Steuern vom Einkommen und Ertrag			
Umsatzsteuer			
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
Besteuerung der Gesellschaften			
Summe der Notenpunktzahlen			
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)			
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.			

		Notenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl	Durchschnittsnotenpunktzahl x Multiplikator
IV.	Zulassungsnotenpunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 71 Abs. 2 StBAPO)			
	Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittsnotenpunktzahl der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 14		
	Summe			
V.	Ergebnis der mündlichen Laufbahnprüfung (§ 72 Abs. 1 und 6 StBAPO)			
	Prüfungsfach			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 73 Abs. 1 und 2 StBAPO)			
	Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittsnotenpunktzahl der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 14		
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der mündlichen Laufbahnprüfung (V.)	x 6		
	Endnotenpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBAPO, § 73 Abs. 4 StBAPO)				

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 19

zu § 74 Absatz 3

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Der Prüfungsausschuss _____

_____ bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

**über
die Amtsleitung
des Finanzamtes**

Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung haben Sie eine Durchschnittsnotenpunktzahl von _____ erreicht und nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 72 Absatz 7 StBAPO). Sie haben den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung und somit insgesamt die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht bestanden (§ 73 Absatz 3 StBAPO). Dies ist Ihnen im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses, der Ihre Leistungen im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bewertet hat, bekannt gegeben worden.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen / dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Unterschrift

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]

Anlage 20

zu § 75

Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst****Dem Prüfungsausschuss haben angehört** (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname):

1. _____ als Vorsitzende(r)
2. _____ als Beisitzer(in)
3. _____ als Beisitzer(in)
4. _____ als Beisitzer(in)
5. _____ als Beisitzer(in)
6. _____ als Beisitzer(in)
7. _____ als Beisitzer(in)

Die folgenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung geprüft worden.

Ergebnis der Laufbahnprüfung insgesamt:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt:

	Beamtin oder Beamter (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname)	Endnotenpunkt zahl	Prüfungsgesam tnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endnotenpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die Beurteilungen aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 18 StBAPO) zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses (§ 61 Absatz 2 StBAPO)

Nichtteilnahme an der Laufbahnprüfung oder an einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung – Anrechnung abgelieferter Prüfungsarbeiten aus dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung (§ 22 Absatz 2 StBAPO)

Ausschluss von der Laufbahnprüfung bei einem Ordnungsverstoß (§ 23 StBAPO)

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekannt gegeben worden (§ 74 Absatz 1 StBAPO).

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)
----------------------------	----------------------------	----------------------------

Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)“
----------------------------	----------------------------	-----------------------------

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die Möglichkeiten der Digitalisierung in der beruflichen Ausbildung besser nutzen und die Herausforderungen des Veränderungsprozesses aktiv gestalten zu können, bedarf es einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vorbereitungsdienste der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten der Länder. Der Einsatz digitaler Formate in den Bildungseinrichtungen hat sich nicht zuletzt im Rahmen der COVID-19-Pandemie bewährt und soll fortgesetzt und erweitert werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche und auch digitale Formate bei der Durchführung von Prüfungen einzusetzen. Die Neuausrichtung wird zugleich zum Anlass genommen, die bisherigen Regelungen der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung grundlegend neu zu strukturieren und die Vorschriften insgesamt zu überarbeiten.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Regelungswerk wird grundlegend überarbeitet, um künftig digitale Möglichkeiten in der Ausbildung, in der Organisation des Ausbildungsablaufs und in den Prüfungsverfahren noch besser nutzen zu können. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie werden aufgegriffen und der Einsatz bewährter digitaler Lehrformate wird dauerhaft in der Ausbildung verankert. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform richtet sich dabei weiterhin nach den Ausbildungszielen. Zahlreiche Vorschriften ermöglichen zudem künftig einen elektronischen Verfahrensablauf. Dadurch können Prozesse insgesamt erleichtert und beschleunigt werden. Auch im Prüfungsverfahren werden digitale Optionen künftig zugelassen. Das Antwort-Wahl-Verfahren wird als Prüfungsform aufgenommen und inhaltlich ausgestaltet. Klausuren können zudem nunmehr elektronisch als sogenannte E-Klausuren durchgeführt werden. Dem elektronischen Leistungsnachweis steht dabei auch die Möglichkeit einer (rein) elektronischen Korrektur gegenüber. Es bleibt den obersten Finanzbehörden der Länder überlassen, ob und wie sie die neuen Möglichkeiten nutzen.

Inhaltlicher Änderungsbedarf wird darüber hinaus in mehreren Bereichen der Verordnung umgesetzt. Erstens wird ein einheitliches Bewertungssystem für die Leistungsnachweise der Auszubildenden und Studierenden eingeführt. Zweitens wird für die Durchführung der Laufbahnprüfung im gehobenen Dienst die Mindestanzahl der zu bestellenden Beisitzerinnen und Beisitzer des Prüfungsausschusses von drei auf zwei Mitglieder verringert und damit dem Prüfungsausschuss in der Laufbahn des mittleren Dienstes angepasst. Damit können Verfahren bei zahlenmäßig großen Einstellungsjahrgängen organisatorisch einfacher durchgeführt werden. Drittens wird die Wiederholungsfrist für die Zwischenprüfung im gehobenen Dienst von drei auf sieben Monate verlängert. Das erleichtert eine Terminierung der Wiederholungsprüfungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Einstellungsjahrgängen. Viertens wird zudem die Möglichkeit eröffnet, in den Laufbahnprüfungen Kombinationsklausuren aus verschiedenen Prüfungsfächern zu stellen. Das ermöglicht eine flexiblere Zusammenstellung der Prüfungsfächer. Fünftens wird die Durchführung der berufspraktischen Einweisung in die Laufbahn des höheren Dienstes angepasst, um eine größere Flexibilität für die Durchführung der Stationen im Einweisungsjahr zu schaffen.

Die neue Struktur der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung schafft eine größere Übersichtlichkeit des Regelungswerks. Aufgrund der Parallelen im Vorbereitungsdienst für den mittleren sowie gehobenen Steuerverwaltungsdienst wurden inhaltsgleiche

Vorschriften für beide Laufbahnen ähnlich einem „Allgemeinen Teil“ zusammengefasst sowie der Aufbau innerhalb der Vorschriften des jeweiligen Vorbereitungsdienstes einander angeglichen. Alle Vorschriften werden inhaltlich stärker entsprechend ihres Regelungszusammenhangs aufgegliedert. Darüber hinaus wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Verordnung gilt für alle Beamtinnen und Beamten, die ihre Ausbildung, ihr Studium, ihre Einführung oder ihren Aufstieg nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Eine Verkleinerung der Prüfungsausschüsse in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes ist mit Inkrafttreten der Verordnung in allen noch nicht begonnenen Prüfungsverfahren möglich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass dieser Änderungsverordnung folgt aus § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung ist inhaltlich klarer nach Sachzusammenhängen gegliedert. Damit ist eine Rechtsvereinfachung verbunden. Aufgrund der nunmehr zulässigen elektronischen Verwaltungsabläufe wird den Ländern zudem ermöglicht, weitere Verwaltungsvereinfachungen in der Ausbildungsorganisation und Prüfungsdurchführung vorzunehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitprinzipien 1, 5 und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu den Punkten der nachhaltigen Entwicklung, sozialem Zusammenhalt und Bildung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung. Die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung greift Entwicklungen der Digitalisierung auf und trägt durch die Möglichkeit zum dezentralen Lehren und Lernen zu einer Steigerung der Lebensqualität von Auszubildenden, Studierenden und Lehrenden bei und fördert zugleich ihre digitalen Kompetenzen. Die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen in der Ausbildungsdurchführung schafft zugleich Chancen für technologische Innovation und persönlicher Weiterbildung. Durch die Möglichkeit neuer Lehr- und Prüfungsformen ermöglicht sie außerdem interdisziplinäre Ansätze und trägt zur Stärkung des Bildungsstandortes Deutschland bei. Durch die Festlegung verbindlicher (Mindest-)Erfordernisse für die Ausbildung durch die Länder werden regional gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert. Darüber hinaus wird durch die stetige Fortentwicklung der Steuerbeamten- und -prüfungsordnung ein Beitrag zu einer gleichmäßigen Besteuerung und zur Sicherung des Steueraufkommens geleistet. Dies stellt zugleich eine der Grundlagen der Sicherung eines funktionierenden Staates mit starken Institutionen dar und trägt dazu bei, Deutschlands

internationale Verantwortung in einer global auch im steuerlichen Bereich immer stärker vernetzten Welt wahrzunehmen. Insofern begegnet das Regelungsvorhaben auch im Hinblick auf die Sustainable Development Goals (SDGs) 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 4 (Hochwertige Bildung), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) der Vereinten Nationen keinen Bedenken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Entstehen von Haushaltsausgaben in den Ländern ist davon abhängig, ob und in welcher Form die Länder von den eröffneten Möglichkeiten zur Digitalisierung der Ausbildung und der Prüfung Gebrauch machen. Die Eröffnung dieser Optionen in der Verordnung verursacht keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Insbesondere werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die „One-in / one-out“-Regelung der Bundesregierung findet keine Anwendung.

Ob in den Bildungseinrichtungen der Länder Erfüllungsaufwand entsteht, hängt davon ab, ob und in welcher Form die Länder von den Möglichkeiten zur Digitalisierung der Ausbildung und der Prüfung Gebrauch machen. Die Eröffnung dieser Optionen in der Verordnung verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen sind von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, vor allem das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung gilt unbefristet. Eine förmliche Evaluation ist nicht vorgesehen.

Der nunmehr in §§ 86 ff. normierte Bund-Länder-Koordinierungsausschuss prüft fortlaufend die Auswirkungen der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte auf die angestrebten Ziele. Eine Anpassung einzelner Vorschriften erfolgt nach Feststellung entsprechenden Bedarfs daher kontinuierlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand der Verordnung)

Im Gegensatz zu herkömmlichen Vorbereitungsdienstverordnungen ist der Regelungsgegenstand der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung deutlich weiter. Wichtigster Unterschied ist die Regelung von einfachem, mittlerem und gehobenem Dienst in einer gemeinsamen Verordnung, mithin also einer gemeinsamen Regelung dreier verschiedener Laufbahnen, wobei die jeweiligen Besonderheiten in ihren eigenen Regelungsteilen

gesondert erfasst werden. Bei der vorliegenden Neustrukturierung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung hatte sich erneut gezeigt, dass die Ausbildung des mittleren wie gehobenen Dienstes trotz zwangsläufiger Unterschiede auch erhebliche Überschneidungen aufweist, so dass eine Zweiteilung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung auch vor dem Hintergrund der Regelungen zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn (einschließlich des höheren Dienstes) nicht sachgerecht erschien. Aufgrund der engen Verzahnung der einzelnen Laufbahnen finden sich in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung zudem Vorschriften für die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses, dem durch seine umfassende Einbindung in die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung und Einführung der Nachwuchskräfte eine tragende Rolle zukommt.

Zu §§ 2 (Inhalt und Ziel) bis 4 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)

Die Regelungen zum Vorbereitungsdienst für den einfachen Steuerverwaltungsdienst entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Regelung in § 13 der durch diese Verordnung abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschrift wurde jedoch klarer gegliedert und Verweisketten wurden aufgelöst.

Zu § 5 (Ziele des Vorbereitungsdienstes)

Die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erwerbende Berufsbefähigung umfasst bisher insbesondere die erforderlichen Fachkenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenarbeit. In einer zunehmend von den technischen Möglichkeiten der Digitalisierung bestimmten modernen Arbeitswelt gehören zur Berufsbefähigung in immer stärkerem Maße auch digitale Kompetenzen.

Als Querschnittskompetenzen können digitale Kompetenzen jedoch einer Vielzahl von Kompetenzfeldern zugeordnet werden. Auch ohne eine explizite Benennung im Zielekatalog der Ausbildung ist eine Einbeziehung der digitalen Kompetenzen in alle Unterrichtsfächer und eine Ausweitung oder Vertiefung der digitalen Grundkenntnisse sowohl von Auszubildenden beziehungsweise Studierenden wie auch von Lehrenden anzustreben. Beamtinnen und Beamte müssen konsequent und sicher mit den sich stetig ändernden Anwendungen umgehen können (Methodik) und sich effizient und selbstbewusst im digitalen Raum bewegen können (Sozial). Hierzu gehört auch, die eigenen Kompetenzen auf die wechselnden Berufsphasen eigenverantwortlich anzupassen. Entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen stehen dabei fünf Felder im Fokus, die auch während der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten gelernt und geübt werden müssen: Der Umgang mit Informationen und Daten, die Kommunikation und Zusammenarbeit, das Erzeugen digitaler Inhalte, schließlich Sicherheit sowie Problemlösungsfähigkeit.

Zu § 6 (Gliederung der Vorbereitungsdienste)

Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten an den Bildungseinrichtungen und an den Ausbildungsfinanzämtern schließt nicht aus, dass sie im Rahmen der jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten unbeschadet der nachfolgenden Regelungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowohl in Präsenz, als auch mithilfe digitaler Formate an einem anderen Ort als der Bildungseinrichtung oder dem Ausbildungsfinanzamt ausgebildet werden können.

Zugleich ist es nicht ausgeschlossen, die Beamtinnen und Beamten zu Ausbildungszwecken anderen Finanzämtern als den Ausbildungsfinanzämtern zuzuweisen, wenn das Ausbildungsgebiet nicht durch das Ausbildungsfinanzamt abgedeckt werden kann (beispielsweise die Ausbildung in Finanzämtern mit Zuständigkeit für die Betriebsprüfung, Steuerfahndung, usw.).

Eine besondere Bedeutung kommt der Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zum Selbststudium in Satz 2 bei. Sie stellt zugleich eine Dienstpflicht dar. Im Selbststudium sind die Beamtinnen und Beamten dazu angehalten, sich die Ausbildungsinhalte eigenständig zu erarbeiten.

Zu § 7 (Ausbildungsakte und Einsichtnahme)

Der neugeschaffene § 7 orientiert sich an den üblichen Standards anderer Regelungen über Vorbereitungsdienste und fixiert erstmals die von den zuständigen Stellen ohnehin bereits gelebte Praxis zur Führung einer Ausbildungsakte in einer rechtlich verbindlichen Weise.

Die Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren in Absatz 3 ist angelehnt an die Vorschriften zur Aufbewahrung von Personalakten von Beamtinnen und Beamten und soll einen etwaigen Bearbeitungsrückgriff gewährleisten. Die Vernichtung der Ausbildungsakte ist aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften unumgänglich. Nach Ende der Aktenaufbewahrungsfrist ist die anschließende datenschutzkonforme Vernichtung durch die aktenführende Stelle sicherzustellen. Vorschriften über die Archivierung von Unterlagen bleiben von der Aufbewahrungsfrist unberührt.

Zu § 8 (Ausbildende)

Absatz 1 stellt lediglich Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anzahl der Ausbildungsreferentinnen bzw. Ausbildungsreferenten auf. Die Oberfinanzdirektion bzw. die Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt, kann auch mehrere Ausbildungsreferentinnen bzw. Ausbildungsreferenten bestellen, wenn ausreichend Personalkapazitäten verfügbar sind. Die Ausbildungsreferentinnen bzw. Ausbildungsreferenten können in diesen Fällen beispielsweise nach Laufbahnen getrennt eingesetzt werden.

Der Begriff der Amtsleitung in Absatz 2 ersetzt die zuvor verwendete Bezeichnung der Vorsteherin oder des Vorstehers. Die Änderung dient einer einheitlichen Begriffsverwendung in der Finanzverwaltung (vgl. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO 2020) vom 4. Dezember 2020).

Zudem stellt Absatz 2 nur Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anzahl der Ausbildungsleiterinnen bzw. Ausbildungsleiter auf. Finanzämter, an denen ausreichend Personalkapazitäten verfügbar sind, können auch mehrere Ausbildungsleiterinnen bzw. Ausbildungsleiter bestellen.

Zu § 9 (Ausbildungsplan)

Der Ausbildungsplan kann der Beamtin oder dem Beamten nunmehr auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden und muss nicht mehr in Papierform ausgehändigt werden.

Zu § 10 (Lehrende)

Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten soll zur Berufsbefähigung führen. Dies setzt voraus, dass alle für die Ausbildung Verantwortlichen – insbesondere die hauptamtlichen Lehrkräfte – den Berufsalltag ausreichend kennen. Nur so können die theoretischen Ausbildungs- bzw. Studienteile zielgerichtet gestaltet werden. Der verpflichtende Praxisaufenthalt in Absatz 5 Satz 2 ermöglicht, dass die Lehrinhalte an die Gegebenheiten der Praxis angepasst werden. Dadurch wird zudem gewährleistet, dass neue Entwicklungen in der Steuerverwaltung in die Ausbildungsinhalte der Bildungseinrichtungen einfließen. Die Verbindung von Theorie und Praxis kann auch durch den Einsatz von nebenamtlichen Gastdozentinnen und -dozenten aus den Finanzämtern geschaffen werden.

Die entsprechende Anwendung des Absatzes 5 auf hauptamtlich Lehrende an der Bundesfinanzakademie in Absatz 6 dient der Klarstellung und trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Verwaltung von Steuern im Wesentlichen Landesfinanzbehörden zuständig sind. Der Praxisbezug der Lehrinhalte wird bei hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie, die Beschäftigte des Bundes sind, durch entsprechende Praxisaufenthalte (z.B. Hospitation in einem Finanzamt) gesichert.

Zu § 11 (Ausbildungsarbeitsgemeinschaften, Gestaltungspläne)

Berücksichtigt werden sollen in der berufspraktischen Ausbildung nach Absatz 1 je nach Umsetzungsstand in den Ausbildungsstätten auch die Auswirkungen der Digitalisierung, beispielsweise der Umgang mit technisierten Arbeitsprozessen oder veränderten Aufbau- und Organisationseinheiten.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 2 die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften in digitaler und gegebenenfalls ortsunabhängiger Form z.B. mittels Videotechnik durchzuführen. Dies soll den Ausbildungsstätten ein größtmögliches Maß an Flexibilität bieten, insofern steht es im Ermessen der jeweiligen Ausbildungsstätte, Arbeitsgemeinschaften in digitaler Form durchzuführen. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass der in Absatz 1 genannte Zweck auch bei einer Durchführung in digitaler Form gewahrt wird.

Zu § 12 (Bewertung der Leistungen)

§ 12 legt einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für alle schriftlichen Leistungsnachweise fest. Die Einführung eines Leistungspunkte-Bewertungssystems, auf dessen Grundlage die Notenpunktzahlen festzulegen sind, ist auch die Voraussetzung für die Durchführbarkeit von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach den §§ 16 ff. Ein einheitliches Bewertungssystem soll den Bildungseinrichtungen die Gewährleistung eines gleichmäßigen Bewertungsmaßstabes erleichtern und so zu einer bundesweit gleichmäßigen Bewertung beitragen, ohne dabei das Beurteilungsermessen der Prüferinnen und Prüfer im jeweiligen Einzelfall einzuschränken.

Der bisher in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung verwendete Begriff der „Punktzahl“ wird nunmehr durch den der „Notenpunktzahl“ ersetzt, um eine bessere Abgrenzung zur „Leistungspunktzahl“ zu ermöglichen. Der Begriff der „Leistungspunktzahl“ bezeichnet die Summe der maximal erreichbaren Leistungspunkte des jeweiligen Leistungsnachweises. Der Begriff der „Leistungspunkte“ wiederum bezieht sich auf die individuelle Leistung der zu prüfenden Person.

Absatz 2 verdeutlicht, was sich bereits der Tabelle aus Absatz 1 entnehmen lässt. Die Notenpunktzahl 5 stellt die unterste Schwelle für das Erreichen der Note „ausreichend“ dar. Hierzu ist unumgänglich, dass die oder der Auszubildende bzw. Studierende wenigstens 50 Prozent der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht.

Der Begriff der „Leistungstests“ in Absatz 2 Satz 2 ist weit zu verstehen und umfasst grundsätzlich alle denkbaren Formen des Leistungsnachweises außerhalb eines Prüfungsverfahrens (z.B. Referat, Präsentation, Projektarbeit, schriftlicher oder mündlicher Test). Speziellere Bewertungsmaßstäbe im Antwort-Wahl-Verfahren ergänzen § 12 (vgl. § 12 Absatz 5).

Der Verweis in Absatz 5 auf § 18 Absätze 1 und 2 dient der Klarstellung, dass bei Leistungsnachweisen im Antwort-Wahl-Verfahren ein spezifischerer Bewertungsmaßstab zu Grunde zu legen ist. § 18 Absätze 1 und 2 stellen damit Sonderregelungen zum einheitlichen Bewertungsmaßstab des § 12 dar.

Zu § 13 (Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung)

Die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie der Bestellung der Vorsitzenden nach Absatz 3 sind formfrei möglich und können somit beispielsweise auch elektronisch erfolgen. Die zuständige Stelle entscheidet selbst, in welcher Form die Berufung der Mitglieder und die Bestellung der oder des Vorsitzenden erfolgt.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung kann von der Zusammensetzung für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung abweichen; eine Personenidentität ist somit nicht zwingend.

Zu § 14 (Auswahl und Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben)

Die bisherige Regelung, die Prüfungsaufgaben getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren und erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten zu öffnen ist bei elektronisch durchgeführten Prüfungen nicht möglich. Durch die Neuregelung in Absatz 2 wird die Geheimhaltung und Trennung der Prüfungsaufgaben nach Prüfungsgebieten auch auf elektronische Prüfungsaufgaben erweitert. Dadurch soll ein chancengleicher Prüfungsablauf sichergestellt und die Kenntnis der Prüfungsaufgaben durch Beschäftigte auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Die Regelung ist beschränkt auf Prüfungsarbeiten, d.h. dass Aufsichtsarbeiten von der Vorschrift grundsätzlich nicht erfasst werden.

Um eine unbefugte Kenntnisnahme nach Absatz 3 Satz 1 auszuschließen, ist es angezeigt, elektronische Prüfungsaufgaben als schreibgeschützte Dateien anzulegen, die sich in einem zugriffsbeschränkten Ordner befinden, der nur von berechtigten Personen genutzt werden kann.

Absatz 3 Satz 2 dient der Verdeutlichung; Geheimhaltungspflichten können sich bereits aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Beschäftigten ergeben.

Zu § 15 (Bewertungsverfahren bei Prüfungsarbeiten)**Zu Absatz 1**

§ 15 regelt Kriterien, die in eine Bewertung von Prüfungsarbeiten einfließen sollen.

Neu aufgenommen wurde die Formulierung „in Abhängigkeit von“. Dies soll im Hinblick auf das in §§ 16 ff. erstmals geregelte Antwort-Wahl-Verfahren zum Ausdruck bringen, dass bei der Bewertung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren andere Kriterien als die Richtigkeit der Entscheidung nicht greifen können.

Zu Absatz 2

Unbeschadet des jeder Prüferin und jedem Prüfer zustehenden Beurteilungsspielraums dürfen bei dem Einigungsversuch nach Satz 2 oder der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nach Satz 3 keine anderen als die in Absatz 1 genannten Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

Zu Absatz 3

Als ausreichende Entschuldigung können insbesondere Gründe gewertet werden, die im Rahmen des § 22 zu einem Nachholen der Prüfung oder zu einem Rücktritt von der Prüfung berechtigen würden.

Zu § 16 (Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens)

Erstmals in der StBAPO wird die Möglichkeit eines Antwort-Wahl-Verfahrens verankert. § 16 normiert die allgemeine Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens für sämtliche schriftlichen Leistungsnachweise, da die Vorschrift aufgrund ihrer Position im Verordnungstext sowohl für den Vorbereitungsdienst des mittleren als auch des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes gilt. Mit der Einführung erhalten die Länder bzw. Bildungseinrichtungen eine größtmögliche Flexibilität bei der Erstellung der Aufgaben bzw. bei der Auswahl der Aufgabenarten, wobei den prüfungsrechtlichen Grundsätzen wie dem Fairnessgebot oder der Chancengleichheit bei der Konzeption des Antwort-Wahl-Verfahrens größtmögliche Bedeutung beigemessen wurde.

Die Aufnahme des Antwort-Wahl-Verfahrens bietet zahlreiche Vorteile:

1. Es fördert das Training und die Überprüfung der Lesekompetenz und des Textverständnisses.
2. Es ermöglicht durch eine sorgfältige Ausrichtung der Aufgaben auf Lernziele, Teilkompetenzen und Lernformen eine genaue Ermittlung der entsprechenden Ausprägung bei den Auszubildenden bzw. Studierenden.
3. Die Auszubildenden bzw. Studierenden schulen ihr Verständnis für Bedeutungs- und Formulierungsnuancen umso mehr, je mehr sie sich über Fragestellungen und Begründungsvorgaben von richtigen und falschen Lösungen im Rahmen von vorbereitenden Arbeiten austauschen, was von grundlegender Bedeutung bei der Gesetzesanwendung ist.
4. Aufgaben können im Antwort-Wahl-Verfahren hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades trennengenau gestellt werden.
5. Die grundsätzlich möglichen Zufalls- und Rateergebnisse können durch ergänzende Aufgaben reduziert bzw. ausgeschlossen werden.
6. Es bietet die Möglichkeit der Leistungsüberprüfung in einem breiten Themenbereich.
7. Es ermöglicht entweder digital oder online eine einfache und rationelle Durchführung und Auswertung.

Ob das Antwort-Wahl-Verfahren bei der Abnahme schriftlicher Leistungsnachweise eingesetzt werden soll sowie, ob etwaige schriftliche Leistungsnachweise ganz oder nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden sollen entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (§ 14) und bei sonstigen Leistungsnachweisen in der Ausbildung die jeweilige Bildungseinrichtung.

Die Vorschrift ermöglicht bei schriftlichen Leistungsnachweisen auch eine Teilung dahingehend, einen Teil im Antwort-Wahl-Verfahren und einen Teil beispielsweise als Langtextaufgabe abzufragen.

Zu § 17 (Ausgestaltung und Durchführung des Antwort-Wahl-Verfahrens)

In Absatz 1 sind verschiedene „vertypete“ Aufgabenvarianten für das Antwort-Wahl-Verfahren aufgezählt. Die zuständige Stelle entscheidet selbstständig, welche Aufgabenvariante sie im konkreten Leistungsnachweis anwenden möchte. Sie ist nicht an die aufgezählten Aufgabenvarianten gebunden (vgl. Absatz 5).

Bei Kprim-Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 handelt es sich um einen Multiple-Choice-Fragetyp mit vier Antwortoptionen, von denen mehrere richtig bzw. falsch sein

können und bei der die Auszubildenden bzw. Studierenden bei jeder der vier Antwortoptionen entscheiden, ob sie richtig oder falsch ist.

Absatz 5 erfasst Fälle, die durch die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgabentypen noch nicht erfasst sind. Die zuständigen Stellen erhalten damit die Möglichkeit, je nach Aufgabe eine andere Abfrageart zu wählen, wenn sie ihnen geeigneter erscheint, als die vor genannten Aufgabentypen.

Zu § 18 (Bewertungen von Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren)

Zu Absatz 1 und 2

Die Bewertung von Antworten im Antwort-Wahl-Verfahren basiert auf folgenden Erwägungen:

a) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze wird bei 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte festgelegt. Dies ist notwendig, weil Fallkonstellationen denkbar sind, in denen ein Bundesland zulässigerweise Aufgaben mit einer höheren Ratewahrscheinlichkeit verwendet (z.B. Einfach-Auswahlaufgaben).

Eventuelle Bewertungshärten werden zusätzlich von der durch die Rechtsprechung geforderten relativen Bestehensgrenze (vgl. beispielhaft OVG Lüneburg, Urteil vom 14.11.2018, Az. 2 LB 50/17; OVG Bautzen, Beschluss vom 10.10.2002, Az. 4 BS 328/02; OVG Münster, Beschluss vom 04.10.2006, Az. 14 B 1035/06) abgefangen (siehe nachfolgend Buchstabe b). Die Festlegung einer absoluten Bestehensgrenze von 60 Prozent entspricht zudem den gleichlautenden Anforderungen in anderen Ausbildungsordnungen (vgl. beispielsweise § 42 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes –Fachrichtung digitale Verwaltung und Cyber-Sicherheit vom 23.09.2020 und § 22 Absatz 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 20.11.2014).

b) Relative Bestehensgrenze

Damit etwaige Bewertungshärten (z.B. zu hoher Schwierigkeitsgrad, Verteilung der erreichbaren Leistungspunkte hinsichtlich der unterschiedlichen Aufgaben) bei dem Antwort-Wahl-Verfahren abgefangen werden können, wird eine relative Bestehensgrenze normiert, welche von der Rechtsprechung auch gefordert wird (siehe vorhergehend Buchstabe a).

aa) Die relative Bestehensgrenze wird auf 22 Prozent unterhalb der durchschnittlichen Leistung festgelegt. Sie greift mathematisch in allen Konstellationen, in denen die durchschnittliche Leistung bei mehr als (50/78) 64,1 Prozent und weniger als (60/78) 76,9 Prozent liegt. Sie kommt also bei Anwendung eines 100-Punkte-Schemas (vgl. § 12 Absatz 1) in allen Konstellationen zur Anwendung, bei denen die durchschnittliche Leistung mehr als 64,1 und weniger als 76,9 Leistungspunkte beträgt. Bei der Ermittlung der relativen Bestehensgrenze wurden insgesamt rund 18.000 Prüfungsergebnisse (90.000 einzelne schriftliche Leistungen) der vergangenen Jahre mehrerer Bundesländer im mittleren Dienst und im gehobenen Dienst ausgewertet. Die Prüflinge haben im Durchschnitt etwa 64 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte erreicht, was einer Notenpunktzahl (vgl. § 12 Absatz 1) von 8 entspricht. Die Erfüllung der Hälfte der gestellten Anforderungen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 1) entspricht demnach 78 Prozent von 64 Leistungspunkten. Es kann daher allgemein unterstellt werden, dass die Bestehensgrenze gem. § 12 Absatz 2 Satz 1 um 22 Prozent unterhalb einer sog. Durchschnittlichen Normalleistung liegt. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen auch in anderen Bereichen. Auch andere Prüfungsordnungen setzen die

relative Bestehensgrenze bei Antwort-Wahl-Aufgaben bei 22 Prozent unterhalb der durchschnittlichen Leistung an.

bb) Für die Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl und damit auch der relativen Bestehensgrenze wird auf die Ergebnisse aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Termins abgestellt. So wird gewährleistet, dass die Eigenheiten (z.B. Schwierigkeitsgrad, Aufgabenlänge) einer jeden Aufgabe gesondert berücksichtigt werden. Für die Ablauforganisation in der Praxis bedeutet dies allerdings, dass bei einer manuellen Auswertung die Prüfer bzw. Lehrenden zunächst die Antwort-Wahl-Aufgaben auswerten und die Ergebnisse an die (Prüfungs-)Verwaltung zentral melden, damit auf Grundlage des Absatzes 1 das Ergebnis für den Aufgabenteil des Antwort-Wahl-Verfahrens ermittelt wird. Sofern die Bewertung elektronisch erfolgt, befinden sich diese Daten bereits bei der (Prüfungs-)Verwaltung. Der auf Grundlage dieser Ergebnisse ermittelte Durchschnitt muss dann umgehend den Prüfern bzw. Lehrenden bekanntgegeben werden, damit die Bildung einer Gesamtnote gem. § 18 Absatz 3 erfolgen kann.

cc) Falls sog. Nachschreiber vorkommen sollten, kann wie folgt verfahren werden:

aaa) Sie bilden am jeweiligen Termin eine eigene Kohorte, weil sie eine eigene Aufgabe lösen. Die o.g. Grenzen gelten auch hier. Bei zu schlechter durchschnittlicher Leistung, greift die Ankergrenze (s.u. Buchstabe c).

bbb) Bei Nachschreibern kann auch vom Antwort-Wahl-Aufgaben abgesehen werden, um die Abhängigkeitsproblematik hinsichtlich der durchschnittlichen Leistung wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl zu vermeiden.

dd) In Wiederholungsprüfungen gelten ebenfalls die o.g. Grenzen. Zwar zeigt die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse der Bundesländer, dass die durchschnittlichen Prüfungsleistungen niedriger waren als bei den Erstprüfungen. Die Personen, die den Leistungsnachweis wiederholen, werden jedoch nicht bevorteilt, weil auch bei ihnen die sog. Ankergrenze greift. In Einzelfällen kann bei Wiederholungsleistungen auf Antwort-Wahl-Aufgaben verzichtet werden, vgl. die Ausführungen zu den Nachschreibern.

c) Ankergrenze

Aus Gründen der Qualitätssicherung wird in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine sog. Ankergrenze festgelegt, die sicherstellen soll, dass die in § 12 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Mindestanforderungen erreicht werden müssen. Sie soll verhindern, dass bei außergewöhnlich durchschnittlich schlechten Leistungen einer Teilnehmergruppe in Folge der relativen Grenze besonders schwache Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Leistungsnachweis bestehen, auch wenn diese die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte nicht erfüllen. Dies ist z.B. dann denkbar, wenn in einem Bundesland eine Teilnehmergruppe besonders leistungsschwach ist oder bei Wiederholungsprüfungen.

Die Kombination aus absoluter, relativer und Ankergrenze gewährleistet die Erreichung eines gleichmäßigen Bewertungsmaßstabes und erfüllt damit die Anforderungen der Rechtsprechung (vgl. beispielhaft BVerwG Beschluss vom 27.8.1987, Az. 7 B 31.87; OVG Lüneburg, Urteil vom 14.11.2018, Az. 2 LB 50/17; OVG Magdeburg, Beschluss vom 30.03.2015, Az. 3 M 7/15): Durch die absolute Bestehensgrenze von 60 Prozent wird die Ratewahrscheinlichkeit unter Zugrundelegung statistischer Berechnungen berücksichtigt. Durch die relative Bestehensgrenze wird wiederum das Leistungsniveau einer Teilnehmergruppe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Eigenheiten der Aufgaben (z.B. Schwierigkeitsgrad und Aufgabenlänge) berücksichtigt. Die Ankergrenze dient der Qualitätssicherung und gleichzeitig der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Im Zuge der Digitalisierung ist es bereits heute möglich, bei einer entsprechenden technischen Infrastruktur in den Bildungseinrichtungen, Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischer Form bereitzustellen und auch die Leistungsnachweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt elektronisch

zu erfassen und unmittelbar danach auszuwerten. Bei Leistungsnachweisen, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren elektronisch durchgeführt werden, ermöglicht die unmittelbare elektronische Auswertung der Leistungsüberprüfung zudem ein schnelles Feedback der Ergebnisse gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Aus pädagogischen Gründen ist dies besonders wertvoll, da der aktuelle Leistungsstand unmittelbar nach Abschluss der Leistungsüberprüfung feststeht und die zu Tage getretenen Mängel von den Lehrkräften direkt mit den Betroffenen besprochen werden können.

d) Verfahren zur Ermittlung der Notenpunktzahl bei Antwort-Wahl-Aufgaben

(1) Berechnung der durchschnittlichen Leistung

Die durchschnittliche Leistung wird aus den erreichten Leistungspunkten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Termins berechnet. Hierzu werden die von den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreichten Leistungspunkte zunächst addiert und anschließend durch die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dividiert.

(2) Ermittlung der Bestehensgrenzen

(2.1) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze entspricht 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte. Zur Ermittlung der absoluten Bestehensgrenze werden die im jeweiligen Termin erreichbaren Leistungspunkte mit dem Faktor 0,6 multipliziert.

(2.2.) Relative Bestehensgrenze

Die relative Bestehensgrenze entspricht der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung. Zur Ermittlung der relativen Bestehensgrenze wird die unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Faktor 0,78 multipliziert.

(2.3.) Ankergrenze

Die Ankergrenze bildet die Untergrenze. Zur Ermittlung der Ankergrenze wird die erreichbare Leistungspunktzahl mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

(3) Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl

(3.1) Zunächst wird die absolute Bestehensgrenze mit der relativen Bestehensgrenze verglichen. Wird die absolute Bestehensgrenze von der relativen Bestehensgrenze nicht unterschritten, dann entspricht die Mindestleistungspunktzahl der absoluten Bestehensgrenze.

(3.2) Unterschreitet die relative Bestehensgrenze im Einzelfall die absolute Bestehensgrenze, dann entspricht die Mindestleistungspunktzahl der relativen Bestehensgrenze. Die Mindestleistungspunktzahl muss mindestens der Ankergrenze entsprechen.

(4) Ermittlung der Notenpunktzahl der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers

Nach Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl müssen noch die einzelnen erreichten Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Notenpunktzahl zugeordnet werden. Hierbei werden folgende drei Fälle unterschieden:

(4.1) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl überschreitet

In diesen Fällen muss die Differenz zwischen der erreichten Leistungspunktzahl und der Mindestleistungspunktzahl ermittelt werden. Zusätzlich muss ermittelt werden, wie hoch die Differenz zwischen der erreichbaren Leistungspunktzahl und der Mindestleistungspunktzahl ist. Schließlich muss die zuerst ermittelte Größe durch die zweite Größe dividiert werden. Das Ergebnis wird in Prozent ausgedrückt. Diese Prozentzahl wird anhand der ersten Tabelle im § 18 Absatz 2 einer Notenpunktzahl zugeordnet.

(4.2) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl der Mindestleistungspunktzahl entspricht

In diesen Fällen wird laut § 18 Absatz 1 Satz 1 die Notenpunktzahl 5 vergeben.

(4.3) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl unterschreitet

In diesen Fällen muss die Differenz zwischen der Mindestleistungspunktzahl und der erreichten Leistungspunktzahl ermittelt werden. Anschließend ist diese Differenz durch die Mindestleistungspunktzahl zu dividieren. Das Ergebnis wird auf die vierte Nachkommastelle ohne Rundung ermittelt und in Prozent ausgedrückt. Diese Prozentzahl wird anhand der zweiten Tabelle im § 18 Absatz 2 einer Notenpunktzahl zugeordnet.

e) Beispiele

Beispiel 1

Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahren sind 100 Leistungspunkte erreichbar. An einem Termin nehmen 32 Personen teil. Die erreichten Leistungspunkte sind wie folgt verteilt:

2 Personen erreichen jeweils 45 Leistungspunkte,	90 insgesamt
18 Personen erreichen jeweils 80 Leistungspunkte,	1440 insgesamt
10 Personen erreichen jeweils 85 Leistungspunkte und	850 insgesamt
2 Personen erreichen jeweils 90 Leistungspunkte.	180 insgesamt

(1) Berechnung der durchschnittlichen Leistung

Die Summe aller im Termin erreichten Leistungspunkte entspricht 2560 Leistungspunkten. Aus der Division dieser Summe mit der Anzahl der teilgenommenen Personen resultiert die durchschnittliche Leistung in diesem Prüfungstermin von 80 Leistungspunkten.

(2) Ermittlung der Bestehensgrenzen

(2.1) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze entspricht 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte. In diesem Beispiel können 100 Leistungspunkte erreicht werden. Die absolute Bestehensgrenze liegt demnach bei 60 Leistungspunkten.

(2.2) Relative Bestehensgrenze

Die relative Bestehensgrenze entspricht der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung. Die unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt in diesem Beispiel 80 Leistungspunkte.

Berechnung: $80 \text{ Leistungspunkte} \times 0,78 = 62,4 \text{ Leistungspunkte}$

Die relative Bestehensgrenze beträgt 62,4 Leistungspunkte.

(2.3) Ankergrenze

Zur Ermittlung ist die erreichbare Leistungspunktzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Berechnung: $100 \text{ Leistungspunkte} \times 0,5 = 50 \text{ Leistungspunkte}$

Die Ankergrenze beträgt 50 Leistungspunkte.

(3) Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl

(3.1) Zunächst ist die absolute Bestehensgrenze mit der relativen Bestehensgrenze zu vergleichen. Die relative Bestehensgrenze von 62,4 Leistungspunkten unterschreitet die absolute Bestehensgrenze von 60 Leistungspunkten nicht. Die Mindestleistungspunktzahl entspricht der absoluten Bestehensgrenze, also 60 Leistungspunkten.

Der Schritt 3.2 entfällt in diesem Beispiel, weil die Mindestleistungspunktzahl sich bereits aus § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ergibt.

(4) Ermittlung der Notenpunktzahl der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers

(4.1) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl überschreitet

In diesem Beispiel gibt es drei Fälle, in denen die einzeln erreichten Leistungspunkte die Mindestleistungspunktzahl von 60 Leistungspunkten überschreiten (Fall 1: 80, Fall 2: 85 und Fall 3: 90) Diese einzelnen Leistungen überschreiten die Mindestleistungspunktzahl wie folgt:

Fall 1: $80 - 60 = 20$

Fall 2: $85 - 60 = 25$

Fall 3: $90 - 60 = 30$

Die Differenz zwischen der erreichbaren Leistungspunktzahl von 100 und der Mindestleistungspunktzahl von 60 ist gleich 40 Leistungspunkte.

Die Division der soeben ermittelten Werte ergibt folgende Ergebnisse:

Fall 1: $20 / 40 = 0,5000$ entspricht 50,00 Prozent

Fall 2: $25 / 40 = 0,6250$ entspricht 62,50 Prozent

Fall 3: $30 / 40 = 0,7500$ entspricht 75,00 Prozent

Aus der Zuordnung der ermittelten Prozentzahlen anhand der ersten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergeben sich folgende Notenpunktzahlen:

Fall 1: Notenpunktzahl 10

Fall 2: Notenpunktzahl 11

Fall 3: Notenpunktzahl 14

(4.2) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl der Mindestleistungspunktzahl entspricht

Entfällt in diesem Beispiel.

(4.3) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl unterschreitet

In diesem Beispiel gibt es nur einen Fall, in dem die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl von 60 Leistungspunkten unterschreitet. Die Differenz zwischen der Mindestleistungspunktzahl von 60 Leistungspunkten und der erreichten Leistungspunktzahl von 40 Leistungspunkten ist gleich 20 Leistungspunkte.

Die so ermittelte Unterschreitung wird durch die Mindestleistungspunktzahl dividiert.

$20 / 60 = 0,3$ periodisch

In Prozent ausgedrückte Unterschreitung: 33,33 Prozent.

Anhand der zweiten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergibt sich die Notenpunktzahl 3.

Beispiel 2

Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahren sind 100 Leistungspunkte erreichbar. Die durchschnittliche Leistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Termins liegt bei 76 Leistungspunkten. Ein Teilnehmer hat 65 Leistungspunkte erreicht.

(1) Berechnung der durchschnittlichen Leistung

Die durchschnittliche Leistung ist hier mit 76 Leistungspunkten vorgegeben.

(2) Ermittlung der Bestehensgrenzen

(2.1) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze entspricht 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte. In diesem Beispiel können 100 Leistungspunkte erreicht werden. Die absolute Bestehensgrenze liegt demnach bei 60 Leistungspunkten.

(2.2) Relative Bestehensgrenze

Die relative Bestehensgrenze entspricht der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung. Die unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt in diesem Beispiel 76 Leistungspunkte.

Berechnung: $76 \text{ Leistungspunkte} \times 0,78 = 59,28 \text{ Leistungspunkte}$

Die relative Bestehensgrenze beträgt 59,28 Leistungspunkte.

(2.3) Ankergrenze

Zur Ermittlung ist die erreichbare Leistungspunktzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Berechnung: $100 \text{ Leistungspunkte} \times 0,5 = 50 \text{ Leistungspunkte}$

Die Ankergrenze beträgt 50 Leistungspunkte.

(3) Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl

(3.1) Zunächst ist die absolute Bestehensgrenze mit der relativen Bestehensgrenze zu vergleichen. Die relative Bestehensgrenze von 59,28 Leistungspunkten unterschreitet die absolute Bestehensgrenze von 60 Leistungspunkten. Die absolute Bestehensgrenze entspricht in diesem Beispiel nicht der Mindestleistungspunktzahl.

(3.2) In diesem Beispiel ist die relative Bestehensgrenze von 59,28 Leistungspunkten kleiner als die absolute Bestehensgrenze, aber mindestens so hoch wie die Ankergrenze von 50 Leistungspunkten. In diesem Beispiel entspricht die Mindestleistungspunktzahl der relativen Bestehensgrenze von 59,28 Leistungspunkten.

(4) Ermittlung der Notenpunktzahl der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers

(4.1) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl überschreitet

Der Teilnehmer hat 65 Leistungspunkte erreicht und überschreitet damit die Mindestleistungspunktzahl von 59,28 Leistungspunkten um 5,72 Leistungspunkte. Die Differenz zwischen der erreichbaren Leistungspunktzahl von 100 und der Mindestleistungspunktzahl von 59,28 ist gleich 40,72 Leistungspunkte.

Die Division der soeben ermittelten Werte ergibt folgendes Ergebnis:

$5,72 / 40,72 = 0,1404715...$ entspricht 14,04 Prozent

Aus der Zuordnung der ermittelten Prozentzahl anhand der ersten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergibt sich die Notenpunktzahl 6.

Weitere Fälle (4.2 und 4.3) entfallen in diesem Beispiel.

Beispiel 3

Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahren sind 100 Leistungspunkte erreichbar. Die durchschnittliche Leistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Termins liegt bei 63 Leistungspunkten. Eine Teilnehmerin hat 52 Leistungspunkte erreicht.

(1) Berechnung der durchschnittlichen Leistung

Die durchschnittliche Leistung ist hier mit 63 Leistungspunkten vorgegeben.

(2) Ermittlung der Bestehensgrenzen

(2.1) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze entspricht 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte. In diesem Beispiel können 100 Leistungspunkte erreicht werden. Die absolute Bestehensgrenze liegt demnach bei 60 Leistungspunkten.

(2.2) Relative Bestehensgrenze

Die relative Bestehensgrenze entspricht der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung. Die unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt in diesem Beispiel 63 Leistungspunkte.

Berechnung: $63 \text{ Leistungspunkte} \times 0,78 = 49,14 \text{ Leistungspunkte}$

Die relative Bestehensgrenze beträgt 49,14 Leistungspunkte.

(2.3) Ankergrenze

Zur Ermittlung ist die erreichbare Leistungspunktzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Berechnung: 100 Leistungspunkte x 0,5 = 50 Leistungspunkte

Die Ankergrenze beträgt 50 Leistungspunkte.

(3) Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl

(3.1) Zunächst ist die absolute Bestehensgrenze mit der relativen Bestehensgrenze zu vergleichen. Die relative Bestehensgrenze von 49,14 Leistungspunkten unterschreitet die absolute Bestehensgrenze von 60 Leistungspunkten. Die absolute Bestehensgrenze entspricht in diesem Beispiel nicht der Mindestleistungspunktzahl.

(3.2) In diesem Beispiel ist die relative Bestehensgrenze von 49,14 Leistungspunkten kleiner als die absolute Bestehensgrenze und kleiner als die Ankergrenze von 50 Leistungspunkten. Die Mindestleistungspunktzahl entspricht in diesem Beispiel der Ankergrenze von 50 Leistungspunkten.

(4) Ermittlung der Notenpunktzahl der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers

(4.1) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl überschreitet

Die Teilnehmerin hat 52 Leistungspunkte erreicht und überschreitet damit die Mindestleistungspunktzahl von 50 Leistungspunkten um 2 Leistungspunkte. Die Differenz zwischen der erreichbaren Leistungspunktzahl von 100 und der Mindestleistungspunktzahl von 50 ist gleich 50 Leistungspunkte.

Die Division der soeben ermittelten Werte ergibt folgendes Ergebnis:

$$2 / 50 = 0,0400 \quad \text{entspricht 4,00 Prozent}$$

Aus der Zuordnung der ermittelten Prozentzahl anhand der ersten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergibt sich die Notenpunktzahl 5.

Weitere Fälle (4.2 und 4.3) werden in diesem Beispiel vernachlässigt.

Beispiel 4

Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahren sind 100 Leistungspunkte erreichbar. Die durchschnittliche Leistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Termins liegt bei 72 Leistungspunkten. Eine Teilnehmerin hat 38 Leistungspunkte erreicht.

(1) Berechnung der durchschnittlichen Leistung

Die durchschnittliche Leistung ist hier mit 72 Leistungspunkten vorgegeben.

(2) Ermittlung der Bestehensgrenzen

(2.1) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze entspricht 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte. In diesem Beispiel können 100 Leistungspunkte erreicht werden. Die absolute Bestehensgrenze liegt demnach bei 60 Leistungspunkten.

(2.2) Relative Bestehensgrenze

Die relative Bestehensgrenze entspricht der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung. Die unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt in diesem Beispiel 72 Leistungspunkte.

Berechnung: $72 \text{ Leistungspunkte} \times 0,78 = 56,16 \text{ Leistungspunkte}$

Die relative Bestehensgrenze beträgt 56,16 Leistungspunkte.

(2.3) Ankergrenze

Zur Ermittlung ist die erreichbare Leistungspunktzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Berechnung: $100 \text{ Leistungspunkte} \times 0,5 = 50 \text{ Leistungspunkte}$

Die Ankergrenze beträgt 50 Leistungspunkte.

(3) Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl

(3.1) Zunächst ist die absolute Bestehensgrenze mit der relativen Bestehensgrenze zu vergleichen. Die relative Bestehensgrenze von 56,16 Leistungspunkten unterschreitet die absolute Bestehensgrenze von 60 Leistungspunkten. Die absolute Bestehensgrenze entspricht in diesem Beispiel nicht der Mindestleistungspunktzahl.

(3.2) In diesem Beispiel ist die relative Bestehensgrenze von 56,16 Leistungspunkten kleiner als die absolute Bestehensgrenze, aber mindestens so hoch wie die Ankergrenze von 50 Leistungspunkten. Die Mindestleistungspunktzahl entspricht in diesem Beispiel der relativen Bestehensgrenze von 56,16 Leistungspunkten.

(4) Ermittlung der Notenpunktzahl der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers

(4.1) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl überschreitet

Entfällt in diesem Beispiel.

(4.2) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl der Mindestleistungspunktzahl entspricht

Entfällt in diesem Beispiel.

(4.3) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl unterschreitet

Die Differenz zwischen der Mindestleistungspunktzahl von 56,16 Leistungspunkten und der erreichten Leistungspunktzahl von 38 Leistungspunkten ist gleich 18,16 Leistungspunkte.

Die so ermittelte Unterschreitung wird durch die Mindestleistungspunktzahl dividiert.

$18,16 / 56,16 = 0,32336182 \text{ periodisch}$

In Prozent ausgedrückte Unterschreitung: 32,33 Prozent.

Anhand der zweiten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergibt sich die Notenpunktzahl 3.

Beispiel 5

Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahren sind 120 Leistungspunkte erreichbar. Die durchschnittliche Leistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Prüfungstermins liegt bei 90 Leistungspunkten. Eine Teilnehmerin hat 100 Leistungspunkte erreicht. Ein Teilnehmer hat 65 Leistungspunkte erreicht.

(1) Berechnung der durchschnittlichen Leistung

Die durchschnittliche Leistung ist hier mit 90 Leistungspunkten vorgegeben.

(2) Ermittlung der Bestehensgrenzen

(2.1) Absolute Bestehensgrenze

Die absolute Bestehensgrenze entspricht 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte. In diesem Beispiel können 120 Leistungspunkte erreicht werden. Die absolute Bestehensgrenze liegt demnach bei 72 Leistungspunkten.

(2.2) Relative Bestehensgrenze

Die relative Bestehensgrenze entspricht der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung. Die unter Ziffer 1 ermittelte durchschnittliche Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt in diesem Beispiel 90 Leistungspunkte.

Berechnung: $90 \text{ Leistungspunkte} \times 0,78 = 70,2 \text{ Leistungspunkte}$

Die relative Bestehensgrenze beträgt 70,2 Leistungspunkte.

(2.3) Ankergrenze

Zur Ermittlung ist die erreichbare Leistungspunktzahl mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Berechnung: $120 \text{ Leistungspunkte} \times 0,5 = 60 \text{ Leistungspunkte}$

Die Ankergrenze beträgt 60 Leistungspunkte.

(3) Ermittlung der Mindestleistungspunktzahl

(3.1) Zunächst ist die absolute Bestehensgrenze mit der relativen Bestehensgrenze zu vergleichen. Die relative Bestehensgrenze von 70,2 Leistungspunkten unterschreitet die absolute Bestehensgrenze von 72 Leistungspunkten. Die absolute Bestehensgrenze entspricht in diesem Beispiel nicht der Mindestleistungspunktzahl.

(3.2) In diesem Beispiel ist die relative Bestehensgrenze von 70,2 Leistungspunkten kleiner als die absolute Bestehensgrenze, aber mindestens so hoch wie die Ankergrenze von 60 Leistungspunkten. Die Mindestleistungspunktzahl entspricht der relativen Bestehensgrenze von 70,2 Leistungspunkten.

(4) Ermittlung der Notenpunktzahl der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers

(4.1) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl überschreitet

Die Teilnehmerin hat 100 Leistungspunkte erreicht und überschreitet damit die Mindestleistungspunktzahl von 70,2 Leistungspunkten um 29,8 Leistungspunkte. Die Differenz zwischen der erreichbaren Leistungspunktzahl von 120 und der Mindestleistungspunktzahl von 70,2 ist gleich 49,8 Leistungspunkte.

Die Division der soeben ermittelten Werte ergibt folgendes Ergebnis:

$$29,8 / 49,8 = 0,598393... \quad \text{entspricht 59,83 Prozent}$$

Aus der Zuordnung der ermittelten Prozentzahl anhand der ersten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergibt sich die Notenpunktzahl 11.

(4.2) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl der Mindestleistungspunktzahl entspricht

Entfällt in diesem Beispiel.

(4.3) Fälle, in denen die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl unterschreitet

Die Differenz zwischen der Mindestleistungspunktzahl von 70,2 Leistungspunkten und der erreichten Leistungspunktzahl des Teilnehmers von 65 Leistungspunkten ist gleich 5,2 Leistungspunkte.

Die so ermittelte Unterschreitung wird durch die Mindestleistungspunktzahl dividiert.

$$5,2 / 70,2 = 0,074 \text{ periodisch}$$

In Prozent ausgedrückte Unterschreitung: 7,40 Prozent.

Anhand der zweiten Tabelle in § 18 Absatz 2 ergibt sich die Notenpunktzahl 4.

Zu Absatz 3

Unter der „zuständigen Stelle“ ist diejenige Stelle zu verstehen, die nach den Festlegungen dieser Verordnung für die Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise zuständig ist. Die Gewichtung der Aufgabenteile wird originär durch die Aufgabenverfasserin oder den Aufgabenverfasser vorgenommen. Im Falle von Prüfungsaufgaben ist dies die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1).

Zu Absatz 4

Antwort- bzw. Lösungsmöglichkeiten sowie Bewertungen müssen von mindestens zwei Personen entwickelt und gemeinsam festgelegt werden (sog. Zweipersonenprinzip). Die Regelung trägt der Vorverlagerung des Bewertungsermessens beim Antwort-Wahl-Verfahren Rechnung.

Zu Absatz 5

Im Unterschied zur elektronischen Bewertung nach Absatz 2 ist die bewertende Person bei der automatisierten Bewertung nicht unmittelbar am Bewertungsvorgang beteiligt. Dieser wird vielmehr primär durch eine entsprechende Vorrichtung, Programm oder ähnliches ausgeführt. Die Letztentscheidung und damit -verantwortung verbleibt gleichwohl bei der

bewertenden Person. Sie kann in begründeten Fällen von der automatisierten Bewertung abweichen.

In Fällen einer automatisierten Bewertung muss sichergestellt werden, dass Aufgabenstellung, Lösung und Bewertung im Vorfeld durch mindestens zwei Lehrenden bzw. Prüferinnen oder Prüfern erstellt werden, da das Prüfungsermessen in die Phase der Aufgabenerstellung vorverlagert wird.

Zu Absatz 6

Bei der Regelung in Satz 1 handelt es sich grundsätzlich um eine Selbstverständlichkeit, sie dient jedoch der Abgrenzung zu Satz 2. Satz 2 dient als Ausgleich dafür, dass bei einer automatisierten Bewertung eine Prüferin bzw. ein Prüfer nicht beteiligt ist. Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) hat eine betroffene Person grundsätzlich das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO dann nicht, wenn die Entscheidung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten. Die Bedeutung von Prüfungen für das Erlangen der Laufbahnbefähigung rechtfertigt es, dass Beanstandungen entsprechend von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll, überprüft werden, um die Interessen und die Rechte der betroffenen Auszubildenden bzw. Studierenden angemessen zu wahren. Diese Bedeutung fehlt (allgemeinen) schriftlichen Leistungsnachweisen nach Satz 1, die häufig lediglich den Wissensstand abfragen bzw. der Übung dienen sollen. In diesen Fällen reicht daher eine Überprüfung lediglich durch die oder den Lehrenden aus.

Zu § 19 (E-Klausuren)

Zu Absatz 1

Ähnlich wie § 16 für das Antwort-Wahl-Verfahren regelt § 19 Absatz 1 die grundsätzliche Zulässigkeit von E-Klausuren bei schriftlichen Leistungsnachweisen und führt den Begriff der E-Klausur ein. Die jeweilige Bildungseinrichtung entscheidet selbst, ob und wie sie die Möglichkeit zur Durchführung von E-Klausuren nutzen möchte. Unbenommen ist die Möglichkeit, einen Teil des schriftlichen Leistungsnachweises in Form der E-Klausur und einen Teil beispielsweise als analoge handschriftliche Arbeit durchzuführen.

Zu Absatz 2

Die Bewertung einer E-Klausur muss nicht zwingend elektronisch erfolgen. Sie kann auch beispielsweise ausgedruckt und auf herkömmliche Art bewertet werden.

Dabei soll bei Durchführung der E-Klausur darauf geachtet werden, dass den Auszubildenden bzw. Studierenden gleichartig ausgestattete Geräte zur Verfügung stehen, um das aus dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 Grundgesetz (GG) abgeleitete Gebot der Chancengleichheit zu wahren, wobei „gleichartig“ nicht voraussetzt, dass es sich um identische oder baugleiche Geräte handeln muss. Das Erfordernis gleichartiger Geräte bedeutet ferner nicht, dass Auszubildende bzw. Studierende einen Anspruch auf Ausstattung mit solchen Geräten gegenüber dem Dienstherrn oder der Bildungseinrichtung haben.

Zu Absatz 3

Auch schriftliche Leistungsnachweise, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, können elektronisch erbracht werden. Da die Daten dabei zuvor elektronisch erfasst werden (z.B. durch das direkte Bearbeiten der Aufgaben durch die zu prüfende Person mit einem elektronischen Erfassungsgerät), handelt es sich nach der Definition des Absatzes 1 um eine E-Klausur, weshalb sich in Absatz 3 der Verweis auf das Antwort-Wahl-Verfahren findet.

Für die Bewertung der Teile, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind aufgrund des Verweises die besonderen Bewertungsregelungen in §§ 17 und 18 anzuwenden.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich gelten für E-Klausuren die gleichen Regelungen wie für schriftliche Leistungsnachweise, die ohne elektronische Geräte erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten (a) eindeutig als zu dieser E-Klausur und dieser Person gehörig identifiziert werden können, (b) eindeutig als von der zu prüfenden Person eingegeben verifiziert und (c) dieser Person eindeutig zugeordnet werden können. Dies ist durch technische Maßnahmen wie beispielsweise eindeutige und unveränderbare Benutzerkennungen, Zeitstempel oder Aufzeichnungen sicherzustellen. Durch geeignete Einschränkung von Zugriffs- und Schreibrechten für die Korrektoren muss die nachträgliche Veränderbarkeit der elektronischen Klausurlösung ausgeschlossen werden.

Zu § 20 (Fehlerberichtigung)**Zu Absatz 1**

§ 20 ist Ausfluss eines allgemeinen Rechtsgedankens, unrichtige behördliche Entscheidungen jederzeit korrigieren zu können (vgl. beispielhaft § 42 VwVfG oder § 129 AO). Erfasst sind Unrichtigkeiten, bei denen der Erklärungswille der Behörde von ihrem wahren Willen abweicht, wobei nicht die Richtigkeit der Willensbildung als solche in Frage steht (vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 12.4.2018, Az. 9 S 98/17; BFH, Urteil vom 08.03.1989, Az. X R 116/87). Es erfolgt lediglich die Korrektur eines Versehens, ohne den Regelungsinhalt des Verwaltungsakts zu verändern (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. 5. 1970, Az. VI C 26/66).

Unrichtigkeit im Sinne des § 20 meint keine Rechtswidrigkeit, sondern Fehler, die reine Formalien betreffen und nicht in die Rechtsstellung der oder des Betroffenen eingreifen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.1972, Az. 2 BvR 872/71).

Offenbar ist die Unrichtigkeit, wenn sie für jede Beteiligte oder jeden Beteiligten ohne weiteres ersichtlich ist bzw. geradezu „ins Auge springt“ (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 12.4.2018, Az. 9 S 98/17).

Zu Absatz 2

Die oder der Betroffene hat das unrichtige Prüfungszeugnis zur Wahrung der Rechtsklarheit zurückzugeben. Regelmäßig dürfte schon kein berechtigtes Interesse der oder des Betroffenen am Behalten des unrichtigen Prüfungszeugnisses vorliegen; gegebenenfalls ist ein solches Interesse durch die Betroffene oder den Betroffenen nachzuweisen.

Zu § 21 (Nachteilsausgleich)**Zu Absatz 1**

Das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. einer dieser gleichgestellten Behinderung nach Absatz 1 Satz 1 beurteilt sich nach § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buchs

Sozialgesetzbuch (SGB IX). Satz 2 hingegen orientiert sich an § 2 Absatz 1 SGB IX. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Der Körper- und Gesundheitszustand muss von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Regelmäßig dürften unter Absatz 1 Satz 2 daher Personen fallen, die einen geringeren Grad der Behinderung (GdB) als 50 haben, bzw. Personen, die einen GdB von 30 oder weniger haben und schwerbehinderten Personen nicht gleichgestellt sind. Die durch die Behinderung entstehenden Nachteile sollen vornehmlich durch geeignete Hilfsmittel oder durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen ausgeglichen werden, um das Gebot der Chancengleichheit zu wahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen aufgrund der gewährten Erleichterung des Nachteilsausgleich jedoch nicht herabgesetzt werden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich kommen auch im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung bzw. den berufspraktischen Studienzeiten zur Anwendung.

Die Verpflichtung zum rechtzeitigen Hinweis auf die Möglichkeiten des Nachteilsausgleich in Absatz 1 Satz 3 entspringt der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Absatz 2

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt die Prüfbeeinträchtigung trotz der Möglichkeit in Absatz 2 Satz 2 in eigener Verantwortung fest und entscheidet selbstständig über die Möglichkeit und gegebenenfalls die Art des Nachteilsausgleichs. Die Chancengleichheit ist auch hinsichtlich der Auszubildenden bzw. Studierenden, die keinen Nachteilsausgleich erhalten, zu wahren.

Die Differenzierung zwischen „amtsärztlich“ und „betriebsärztlich“ in Absatz 2 Satz 2 ist dem Umstand geschuldet, dass einige Bundesländer sich keiner Amtsärzte bedienen, sondern externer Dienstleister, die den Dienststellen durch betriebsärztliche Gutachten die Grundlage personalrechtlicher Entscheidungen liefern. Den Betriebsärzten entsprechen in einigen Bundesländern die Personalärzte, die die gleichen vorgenannten Funktionen wahrnehmen. Die zuständige Stelle entscheidet in eigenem Ermessen, ob sie sich eines ärztlichen Gutachtens bedienen will und ob dieses Gutachten durch einen Amtsarzt, Betriebsarzt oder Privatarzt angefertigt werden soll.

Zu Absatz 3

Die Dokumentation gewährter Nachteilsausgleiche ist nicht an eine bestimmte Form gebunden; sie kann z.B. schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu § 22 (Säumnis, Verhinderung und Rücktritt bei Prüfungsleistungen)

Zu Absatz 1

Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Zu Absatz 2

Die Differenzierung zwischen „amtsärztlich“ und „betriebsärztlich“ ist dem Umstand geschuldet, dass einige Bundesländer sich keiner Amtsärzte bedienen, sondern externer Dienstleister, die den Dienststellen durch betriebsärztliche Gutachten die Grundlage personalrechtlicher Entscheidungen liefern (vgl. auch die Begründung zu § 21 Absatz 2 Satz 2).

Zu Absatz 3

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist für jeden Rücktritts Antrag individuell nach den Besonderheiten des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit zu entscheiden. Als wichtiger Grund können sowohl innere als auch äußere Gründe angesehen werden.

Es obliegt der zu prüfenden Person, etwaige Belastungen, die zur Prüfungsunfähigkeit führen könnten, frühzeitig zu erkennen und diese der Ausbildungsstätte mitzuteilen. Es zählt auch weiter zu ihren bzw. seinen Mitwirkungspflichten, sich um die Frage ihrer oder seiner Prüfungsfähigkeit zu kümmern und einen etwaigen Rücktritt rechtzeitig anzuzeigen. Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter trotz der ihr oder ihm bekannten Prüfungsunfähigkeit an der Prüfung teil, so ist es ihr oder ihm grundsätzlich verwehrt, sich nachträglich auf Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag zu berufen.

Zu § 23 (Ordnungsverstöße)**Zu Absatz 1**

Das Vorliegen eines schweren Falles nach Satz 2 ist stets nach den Besonderheiten des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit zu entscheiden. Ein schwerer Fall ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Täuschungsversuch durch grobe Täuschungsmanöver charakterisiert ist, die in besonders hohem Maße die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzen. Sie liegen nach Umfang und Intensität des Täuschungsverhaltens und dem angestrebten Täuschungserfolg deutlich im oberen Bereich der vorkommenden Fälle (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.12.1976, Az. VII B 157.76).

Zu Absatz 2

Für die Beurteilung als schwerer Fall gelten die Ausführungen zu § 23 Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 3

Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Die Erwägungen zu Absatz 1 gelten hier entsprechend.

Zu Absatz 4

Die Einziehungsmöglichkeit des für ungültig erklärten Zeugnisses entspricht einem allgemeinen Rechtssatz zur Rückgabe unwirksamer Urkunden (vgl. etwa § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG) und verhindert, dass sich Absolventinnen und Absolventen auf eine nicht mehr vorhandene Berufsbefähigung stützen. Dadurch wird die Sicherheit des Rechtsverkehrs geschützt und Missbrauch verhindert.

Zu Absatz 5

Das Anhörungsgebot entspringt sowohl dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 28 VwVfG, den Betroffenen ein faires Verfahren zu ermöglichen und ihre Interessenwahrung sicherzustellen, als auch der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 78 des Bundesbeamtengesetzes – BBG), das sich etwa auch in der Anhörungspflicht nach § 109 BBG konkretisiert. Der oder dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gegebenenfalls kann die Aufnahme einer (Gegen-)Äußerung der Beamtin oder des Beamten in die Personal- oder Prüfungsakte angezeigt sein.

Zu § 24 (Prüfungsakte und Einsichtnahme)

Zu Absatz 1

Die durch diese Verordnung abgelöste Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung hatte die Möglichkeit der Einsichtnahme noch an unterschiedlichen Stellen der Verordnung geregelt. Mit der Neustrukturierung wurden diese Regelung einheitlich in § 24 gebündelt sowie die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung neu in das Regelungswerk aufgenommen. Die nach Satz 2 zuständige Stelle entscheidet, in welcher Form der Antrag zu stellen ist.

Der Antrag auf Einsichtnahme ist nach Satz 3 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Monatsfrist ergibt sich aus der allgemeinen Anfechtungsfrist. Für eine darüberhinausgehende Frist fehlt grundsätzlich bereits das Rechtschutzbedürfnis.

Zu Absatz 2

Zu den in die Prüfungsakte gehörenden Unterlagen gehören damit alle insbesondere für §§ 43, 65 und 73 relevanten Unterlagen, aber auch die Niederschriften nach §§ 45 und 75. Prüfungszeugnisse sind ebenfalls in die Prüfungsakte aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Aufbewahrung der Prüfungsakte dient einem etwaigen Bearbeitungsrückgriff. Die Bundesländer haben aufgrund eigener landesrechtlicher Vorschriften jeweils unterschiedlich festgelegte Aufbewahrungszeiträume, denen Satz 1 Rechnung trägt. Die Normierung der Aufbewahrungsfristen in dieser Verordnung dient der Rechtsklarheit. Zugleich ergab sich die Notwendigkeit, die Aufbewahrungsfrist für Prüfungszeugnisse der Laufbahnprüfung in Satz 2 auf bis zu 30 Jahre zu ermöglichen, da vereinzelt Fälle aufgetreten waren, in denen ehemaligen Auszubildenden bzw. Studierenden diese Prüfungszeugnisse nach erfolgreichem Abschluss abhandengekommen waren und beispielsweise aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auch nicht in einer Personalakte aufbewahrt worden waren. Die zuständige Stelle legt in eigenem Ermessen fest, inwieweit sie den Rahmen von 30 Jahren ausschöpfen möchte und inwieweit die Prüfungszeugnisse in verkörperter oder digitaler Form aufbewahrt werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen ist die anschließende Vernichtung der Unterlagen geboten; insofern gelten dieselben Erwägungen wie schon zu § 7 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 4 ist erforderlich, da es sich bei den Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Prüfungen beendet haben oder nicht in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, nicht mehr um Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 handelt. Absatz 4 kommt insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen zur Anwendung: (a) Bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder Laufbahnprüfung mit anschließendem Verzicht auf eine Wiederholungsprüfung seitens der oder des Auszubildenden bzw. Studierenden. (b) Bei endgültigem Nichtbestehen der Wiederholungszwischenprüfung oder der Wiederholungslaufbahnprüfung. (c) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, sofern die gesetzliche Bestimmung des Bundeslandes damit eine Beendigung des Beamtenverhältnisses gleichsetzt.

Zu § 25 (Ausbildungsablauf)

§ 25 fasst die bisherigen Vorschriften der §§ 14 und 12 Absatz 2 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nunmehr übersichtlich zusammen. Absatz 4 wurde neu eingefügt und dient der Klarstellung.

Zu § 26 (Ausbildungsstellen)**Zu Absatz 1**

Die Einrichtung der Landesfinanzschulen obliegt den Bundesländern, wobei Ausbildungs-k Kooperationen zwischen mehreren Ländern zulässig und zwischen einigen bereits fest etabliert sind. Die Länder entscheiden über die Gleichstellung anderer Bildungseinrichtungen mit den Landesfinanzschulen.

Zu Absatz 2

Das Ausbildungsfinanzamt definiert sich grundsätzlich durch die Zuweisung der Beamtin oder des Beamten an ein bestimmtes Finanzamt, um dort ihre bzw. seine Ausbildung zu absolvieren. Es ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, die Beamtinnen und Beamten zu Ausbildungszwecken anderen Finanzämtern als den Ausbildungsfinanzämtern zuzuweisen, wenn das Ausbildungsgebiet nicht durch das Ausbildungsfinanzamt abgedeckt werden kann (vgl. die Begründung zu § 6).

Zu § 27 (Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes)

Die Beurteilung in Absatz 1, ob eine Beamtin oder ein Beamter das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen können wird oder nicht, erfolgt im Zuge einer werten-den Gesamtbetrachtung ihrer oder seiner bisherigen Leistungen. Bei einer Überschreitung der in Absatz 1 Sätzen 2 und 3 genannten Zeiträume dürfte in der Regel eine Verlängerung angezeigt sein, außer wenn aus den bisherigen Leistungen der Beamtin oder des Beamten erkennbar wird, dass sie oder er in der Lage sein wird, den verpassten Lernstoff zügig nachzuholen und das Erreichen der weiteren Ausbildungsziele nicht gefährdet erscheint.

Zu § 28 (Erholungsurlaub)

Durch die Formulierung „Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen“ in Satz 2 werden auch digitale Lehrveranstaltungen erfasst, bei denen Beamtinnen und Beamte etwa von zu Hause aus teilnehmen und sich nicht zwangsläufig in der Bildungseinrichtung aufhalten.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass keine Urlaubsanrechnung erfolgt für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen stehen (z.B. Anreisetage) oder als solche in Lehr- und Ausbildungsplänen ausgewiesen sind (z.B. Klausur- oder Studientage).

Zu § 29 (Unterrichtsfächer und Gesamtstunden)

Die Wahl der Lehrveranstaltungsform in Absatz 1 Satz 3 (z.B. Vorlesungen, Übungen) darf ausschließlich von sachlichen, d.h. pädagogischen und didaktischen Erwägungen bestimmt sein. Dabei sind auch digitale Lehr- und Lerneinheiten möglich. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lerneinheiten soll die – mittlerweile unumgänglichen – digitalen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten fördern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungskriterien sollen Lehrende daher dazu angehalten werden, verstärkt von geeigneten digitalen Lehr- und Lerneinheiten Gebrauch zu machen und sie den Beamtinnen und Beamten nahezubringen.

Zu § 30 (Übungen)

Die fächerübergreifende Gestaltung der Übungen nach Absatz 1 Satz 2 soll die Beamtinnen und Beamten dazu anhalten, die Verzahnung von Strukturen bei der Rechtsanwendung zu erkennen und fächerübergreifendes Denken einzuüben. Entsprechend ist bei der Ausgestaltung der Übungen auf eine plausible und nachvollziehbare Kopplung verschiedener Fächer Wert zu legen.

Durch die Ausweisung der Übungen als solche in den Stoffgliederungsplänen nach § 31 und in den Lehrplänen gemäß Absatz 3 wird hinsichtlich der in den bundeseinheitlichen Lehrplänen ausgewiesenen Übungsstunden Transparenz hergestellt.

Zu § 31 (Stoffgliederungspläne und Lehrpläne)

Zu Absätzen 1 und 2

Stoffgliederungspläne legen nach Fächern getrennt den Stoffumfang und -inhalt und damit die Lehrreihenfolge sowie Rechts- und Verwaltungsgrundlagen fest. Damit bilden sie die Grundlage für eine differenzierte Ausarbeitung des Stoffes im Rahmen der Lehrpläne, die grundsätzlich durch die Bildungseinrichtungen erstellt werden. Die Lehrpläne legen die konkreten Unterrichtsstunden pro Themengebiet fest und beinhalten gegebenenfalls Intensitätsstufen für die jeweilige Unterrichtseinheit. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Ausbildung ist der Koordinierungsausschuss gemäß § 87 Nummer 1 Buchstabe a an der Erarbeitung der Stoffgliederungspläne und gemäß § 87 Nummer 1 Buchstabe b an der Erarbeitung der Lehrpläne beteiligt.

Zu Absatz 3

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.12.2009, Az. 2 BvR 758/07 Rn. 91) ist eine grundsätzliche Bedeutung dann anzunehmen, wenn eine über den Einzelfall hinausgehende Frage betroffen ist, deren Klärung im Interesse der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten oder einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften geboten erscheint.

Zu § 32 (Aufsichtsarbeiten)

Die Zwecke der Aufsichtsarbeiten sind insbesondere Motivierung und Orientierung hinsichtlich der Leistungen der Beamtinnen und Beamten in den einzelnen fachtheoretischen Abschnitten, aber noch vor der Laufbahnprüfung. So soll Beamtinnen und Beamten sowie Lehrenden zum einen ein umfassendes Bild des jeweiligen Leistungsstands vermittelt werden, auch wenn in einem frühen Stadium der Ausbildung nur erste Anwendungskenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht abgefragt werden können, zum anderen sollen die Beamtinnen und Beamten mithilfe der Aufsichtsarbeiten auf die Laufbahnprüfung vorbereitet werden.

Der Begriff der „Leistungstests“ in Absatz 2 Satz 1 ist weit zu verstehen und umfasst grundsätzlich alle denkbaren Formen des Leistungsnachweises (vgl. auch die Ausführungen zu § 12 Absatz 2).

Die Verweiskette in Absatz 5 ist notwendig, da sich die darin genannten Vorschriften ausschließlich auf Prüfungsarbeiten beziehen, Aufsichtsarbeiten jedoch keine Prüfungsarbeiten im Sinne dieser Verordnung darstellen.

Durch die Regelung in Absatz 6 soll sichergestellt werden, dass in dem unmittelbar der Laufbahnprüfung vorhergehenden Teilabschnitt in den Aufsichtsarbeiten der Fächer der schriftlichen Laufbahnprüfung diese ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Laufbahnprüfung der Fall ist. In diesen Fällen ist eine Kongruenz zwischen der Form der Aufsichtsarbeiten und der der Laufbahnprüfung zwingend, um die Beamtinnen und Beamten mit der im Vergleich zu Langtextaufgaben neuartigen Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens vertraut zu machen.

Nicht ausgeschlossen ist damit hingegen, die Prüfungen ausschließlich im Langtextformat abzuhalten, auch wenn die vorherigen Aufsichtsarbeiten teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt worden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass das Langtextformat als

„klassische“ Prüfungsart den Beamtinnen und Beamten hinlänglich bekannt und vertraut sein dürfte.

Zu § 33 (Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung)

§ 33 basiert auf § 15 Absatz 3 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschrift wurde sprachlich angepasst und übersichtlicher gestaltet. Inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

Zu § 34 (Gliederung, Ziel und Inhalte)

§ 34 fasst Vorgaben der §§ 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 1 sowie 16 Absatz 1 bis 4 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung einheitlich zusammen.

Zur berufspraktischen Ausbildung nach Absatz 2 gehört im Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung auch, dass Beamtinnen und Beamten beispielsweise in neuartige technisierte Arbeitsprozesse oder Bearbeitungsmodelle einbezogen und darin geschult werden.

Für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung in Absatz 7 gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 31 Absatz 3 entsprechend.

Zu § 35 (Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt)

Die Amtsleitung ist nach Satz 1 verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung zu beurteilen. Ein Ermessen hinsichtlich des „ob“ besteht nicht. Da die Beurteilung der Beamtin oder dem Beamten nach Satz 4 bekanntzugeben und zu besprechen ist, sollte sie rechtzeitig vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung erfolgen.

Zu § 36 (Ziel und Bestandteile)

§ 36 vereint § 33 Absatz 3 sowie Absatz 4 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu § 37 (Prüfungsausschuss)

Zu Absatz 1

Der Prüfungsausschuss entscheidet ausschließlich anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bewertungsgrundsätze.

Zu Absatz 2

Bei der Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzern nach Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um die Mindestbesetzung. Die zuständige Stelle kann sich auch einer höheren Anzahl an Beisitzerinnen und Beisitzern bedienen.

Unter Satz fallen beispielsweise Beschäftigte, die ihre fachlichen Kenntnisse durch Zusatzqualifikationen oder langjährige Berufserfahrung in einem steuerrechtlichen Gebiet belegen können. Die für die Besetzung des Prüfungsausschusses zuständige Stelle entscheidet, inwieweit die in Betracht kommenden Beschäftigten über die erforderliche Sachkunde verfügen und ihnen somit eine Prüferkompetenz zukommen kann.

Zu Absatz 3

Die eigenständige und unabhängige Urteilsbildung der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf nicht eingeschränkt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.10.2012, Az. 6 B 39/12).

Zu Absatz 4

Die bisher nicht vorhandene Regelung zur Herbeiführung von Beschlüssen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren in Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Absatz 5

Die Beratungen des Prüfungsausschusses können auch in digitaler Form, beispielsweise per Videoübertragung, erfolgen.

Zu § 38 (Prüfungsfächer)

§ 38 fasst § 38 Absätze 1 und 4 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung übersichtlich zusammen.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt insoweit, als nunmehr nach § 38 Absatz 1 Nummer 5 eine Kombination aus den Fächern der Steuererhebung und der Staats- oder Verwaltungskunde möglich ist. Diese Änderung soll der Staats- und Verwaltungskunde zum einen mehr Gewicht verleihen und die Beamtinnen und Beamten zu einer vertieften Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet anhalten, zum anderen erhalten die Bildungseinrichtungen so eine größere Flexibilität bei der Aufgabenauswahl. Außerdem entfällt die Möglichkeit, Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form zu stellen und die Bearbeitungszeit angemessen zu verkürzen. Leistungstests sind somit nur noch in Ausbildungsabschnitten möglich, die nicht unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten bzw. eine Prüfung zum Gegenstand haben.

Zu § 39 (Prüfungsablauf, Niederschrift)

Zu Absatz 1

Die zuständige Stelle entscheidet in eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls, ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht kein Ermessen hinsichtlich der Vergabe der Notenpunktzahl 0. Im Übrigen gelten für nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeiten die Vorgaben in § 22 (vgl. die Begründung dort) sowie für Ordnungsverstöße insbesondere die Vorgaben in § 23 (vgl. die Begründung dort).

Zu Absatz 2

Der Begriff des Sich-Verständigens in Satz 2 ist weit zu verstehen. Dazu gehören sämtliche Formen menschlicher Kommunikation wie mündliche oder schriftliche Formen, ebenso wie beispielsweise Handzeichen oder der Einsatz bildschirmorientierter oder anderer technischer Mittel. Technische Geräte wie Smartphones, Smartwatches und ähnliches sind aufgrund der Möglichkeit zum Unterschleif bzw. Betrug vor Beginn der Prüfung durch die zu prüfenden Personen auszuschalten oder bei der Aufsicht abzugeben.

Die Beamtinnen und Beamten sollten rechtzeitig vor einer Prüfung auf die zugelassenen Hilfsmittel hingewiesen werden.

Zu Absatz 3

Vor Ablauf der Abgabezeit abgegebene Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehr zur weiteren Bearbeitung an die Beamtin oder an den Beamten zurückgegeben werden.

Zu Absatz 4

Die ständige Aufsicht ist auch dann sicherzustellen, wenn die Prüfung in einem digitalen Format abgelegt wird. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Kann in diesen Fällen eine ständige Aufsicht nicht gewährleistet werden, so ist die Prüfung in Präsenz durchzuführen.

Zu Absatz 5

Die Ausführungen zu § 23 Absatz 1 Satz 2 gelten an dieser Stelle entsprechend. Bei der Laufbahnprüfung handelt es sich um ein Berufszugangserfordernis entsprechend Artikel 12 GG. Der Ausschluss von der Fortsetzung der Arbeit stellt damit einen intensiven Eingriff in dieses Grundrecht dar und bedarf einer besonders sorgfältigen Abwägung.

Zu Absatz 6

Aufgrund der Möglichkeit zur Durchführung der Prüfungen in digitalen Formaten wurde § 39 Absatz 6 der abgelösten Steuerbeamten- und -prüfungsordnung gestrichen. Die Erfassung von Beginn, Ende, Unterbrechungen und etwaigen Unregelmäßigkeiten erfolgt nunmehr ausschließlich in der Niederschrift nach Absatz 6 und nicht mehr auf der Prüfungsarbeit selbst.

Zu § 40 (Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung)

Die Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung wird nunmehr in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die zuständige Stelle entscheidet, ob die Information in schriftlicher oder elektronischer Weise erfolgt.

Zu § 41 (Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung, Zulassungspunktzahl, Mitteilung bei Nichtzulassung)

§ 41 übernimmt § 43 der abgelösten Steuerbeamten- und -prüfungsordnung weitestgehend inhaltsgleich. Eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung erfolgte durch diese Verordnung nicht.

Die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben zu den Anforderungen an eine elektronische Bekanntgabe sind zu beachten.

Zu § 42 (Prüfungsfächer und Prüfungsablauf)

§ 42 übernimmt § 44 der abgelösten Steuerbeamten- und -prüfungsordnung weitestgehend inhaltsgleich.

Die Bereithaltung der Personal- und Ausbildungsakte zur Einsichtnahme in Absatz 2 dient der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Vorbereitung für die Vorstellung der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten vor dem Prüfungsausschuss. Aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen ist die Kenntnisnahme des Inhalts der Personal- und Ausbildungsakte auf das für die Prüfungsvorbereitung erforderliche Maß zu beschränken.

Die Dokumentation der Leistungsbewertung der Beamtin oder des Beamten gemäß Absatz 6 Satz 1 ist nicht an eine bestimmte Form gebunden; sie kann z.B. schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu den §§ 43 (Ermittlung der Endpunktzahl und Ergebnis) bis 46 (Wiederholung)

Die Regelungen zum Ergebnis der Laufbahnprüfung entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen §§ 45, 46, 48 und 47 Absatz 2 und 3 der abgelösten Steuerbeamten-ausbildungs- und -prüfungsordnung.

Zu § 47 (Gliederung des Studiengangs)

§ 47 fasst die bisherigen Vorschriften der §§ 17 und 12 Absatz 2 der abgelösten Steuerbeamten-ausbildungs- und -prüfungsordnung nunmehr übersichtlich zusammen. Absatz 6 wurde neu eingefügt und dient der Klarstellung.

Zu § 48 (Ausbildungsstellen)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung der Fachhochschulen der Verwaltung oder gleichstehenden Bildungseinrichtungen obliegt den Bundesländern, wobei Ausbildungskooperationen zwischen mehreren Ländern zulässig und zwischen einigen bereits fest etabliert sind. Die Länder entscheiden über die Gleichstellung anderer Bildungseinrichtungen mit den Fachhochschulen der Verwaltung.

Zu Absatz 2

Es ist nicht ausgeschlossen, die Beamtinnen und Beamten zu Ausbildungszwecken anderen Finanzämtern als den Ausbildungsfinanzämtern zuzuweisen, wenn das Ausbildungsgebiet nicht durch das Ausbildungsfinanzamt abgedeckt werden kann (vgl. die Ausführungen zu §§ 6 und 26).

Zu § 49 (Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes)

Die Beurteilung, ob eine Beamtin oder ein Beamter das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen können wird oder nicht erfolgt im Zuge einer wertenden Gesamtbetrachtung ihrer oder seiner bisherigen Leistungen. Bei einer Überschreitung der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Zeiträume dürfte in der Regel eine Verlängerung angezeigt sein, außer wenn aus den bisherigen Leistungen der Beamtin oder des Beamten erkennbar wird, dass sie oder er in der Lage sein wird, den verpassten Lernstoff zügig nachzuholen und das Erreichen der weiteren Studienziele nicht gefährdet erscheint (vgl. die Ausführungen zu § 27 Absatz 1).

Zu § 50 (Erholungsurlaub)

Durch die Formulierung „Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen“ in Satz 2 werden auch digitale Lehrveranstaltungen erfasst, bei denen Studierende etwa von zu Hause aus teilnehmen und sich nicht zwangsläufig in der Bildungseinrichtung aufhalten.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass keine Urlaubsanrechnung erfolgt für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen stehen (z.B. Anreisetage) oder als solche in Lehr- und Ausbildungsplänen ausgewiesen sind (z.B. Klausur- oder Studientage), vgl. die Ausführungen zu § 28.

Zu § 51 (Studienfächer und Gesamtstunden)

Die Wahl der Lehrveranstaltungsform (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) in Absatz 1 Satz 3 darf ausschließlich von sachlichen, d.h. pädagogischen und didaktischen Erwägungen bestimmt sein. Dabei sind auch digitale Lehr- und Lerneinheiten möglich. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lerneinheiten soll die – mittlerweile unumgänglichen – digitalen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten fördern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungskriterien sollen Lehrkräfte daher dazu angehalten werden, verstärkt von geeigneten digitalen Lehr- und Lerneinheiten Gebrauch zu machen und sie den Beamtinnen und Beamten nahezubringen.

Zu § 52 (Lerninhalte und Einteilung der Studienfächer)

§ 52 fasst § 18 Absätze 1 bis 3 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung zusammen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu § 53 (Übungen und Seminare)**Zu Absatz 1**

Durch die Übungen während der Fachstudien soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten, die sie fächerübergreifend im Rahmen ihrer Ausbildung erworben haben, zu bündeln, zu verzahnen und zu festigen. Die Übungen stellen damit eine entscheidende Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis dar. Entsprechend ist bei der Ausgestaltung der Übungen auf eine plausible und nachvollziehbare Kopplung der verschiedenen Fächer Wert zu legen.

Zu Absatz 2

Seminare bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich mithilfe wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden vertieft mit einem bestimmten Fachthema zu beschäftigen. Die Studierenden sollen dabei insbesondere das in Vorlesungen erworbene Wissen punktuell vertiefen und zeigen, dass sie sich mit wissenschaftlichem Arbeiten auseinandersetzen und dieses auch anwenden können. Seminare leben von dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Den Studierenden soll daher unter Einsatz sinnvoller didaktischer Methoden die Möglichkeit zu Gruppenarbeit, Diskussionen, Referaten und gegebenenfalls dem Anfertigen einer Seminararbeit Gelegenheit gegeben werden.

Zu Absatz 3

Durch die Ausweisung der Übungen als solche in den Stoffgliederungsplänen nach § 54 und in den Lehrplänen wird hinsichtlich der in den bundeseinheitlichen Lehrplänen ausgewiesenen Übungsstunden Transparenz hergestellt.

Zu § 54 (Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen)**Zu Absätzen 1 und 2**

Stoffgliederungspläne legen nach Fächern getrennt den Stoffumfang und -inhalt und damit die Lehrreihenfolge sowie Rechts- und Verwaltungsgrundlagen fest. Damit bilden sie die Grundlage für eine differenzierte Ausarbeitung des Stoffes im Rahmen der Lehrpläne, die grundsätzlich durch die Bildungseinrichtungen erstellt werden. Die Lehrpläne legen die konkreten Unterrichtsstunden pro Themengebiet fest und beinhalten gegebenenfalls Intensitätsstufen für die jeweilige Unterrichtseinheit. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Ausbildung ist der Koordinierungsausschuss gemäß § 87 Nummer 1 Buchstabe a an der Erarbeitung der Stoffgliederungspläne und gemäß § 87 Nummer 1 Buchstabe b an der Erarbeitung der Lehrpläne beteiligt. (vgl. auch die Ausführungen zu § 31 Absätzen 1 und 2).

Zu Absatz 3

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.12.2009, Az. 2 BvR 758/07 Rn. 91) ist eine grundsätzliche Bedeutung dann anzunehmen, wenn eine über den Einzelfall hinausgehende Frage betroffen ist, deren Klärung im Interesse der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten oder einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften geboten erscheint (vgl. auch die Ausführungen zu § 31 Absatz 3).

Zu § 55 (Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium)

Die Zwecke der Aufsichtsarbeiten sind insbesondere Motivierung und Orientierung hinsichtlich der Leistungen der Studierenden in den einzelnen Studienabschnitten (vgl. insofern auch Absatz 2), aber noch vor der Laufbahnprüfung. So soll Studierenden und Lehrenden zum einen ein umfassendes Bild des jeweiligen Leistungsstands vermittelt werden, auch wenn in einem frühen Stadium des Studiums nur erste Anwendungskennntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht abgefragt werden können, zum anderen sollen sie mithilfe der Aufsichtsarbeiten auf die Laufbahnprüfung vorbereitet werden.

Der Begriff der „Leistungstests“ in Absatz 1 Satz 4 und nachfolgend in Absatz 3 ist weit zu verstehen und umfasst grundsätzlich alle denkbaren Formen des Leistungsnachweises (vgl. auch die Ausführungen zu § 12 Absatz 2).

Die Wahl von alternativen Leistungstests und einer Verkürzung der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 liegt im Ermessen der zuständigen Stelle. Von dieser Möglichkeit darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn sie geeignet ist den Wissensstand der Studierenden vergleichbar einer Aufsichtsarbeit unter Ausschöpfung der vorgegebenen Zeitstunden wiederzugeben.

Die Verweiskette in Absatz 5 ist notwendig, da sich die darin genannten Vorschriften ausschließlich auf Prüfungsarbeiten beziehen, Aufsichtsarbeiten jedoch keine Prüfungsarbeiten im Sinne dieser Verordnung darstellen.

Durch die Regelung in Absatz 6 soll sichergestellt werden, dass in den Aufsichtsarbeiten der Fächer der Zwischenprüfung und der schriftlichen Laufbahnprüfung diese ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Zwischenprüfung oder Laufbahnprüfung der Fall ist. In diesen Fällen ist eine Kongruenz zwischen der Form der Aufsichtsarbeiten und der der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung zwingend, um die Studierenden mit der im Vergleich zu Langtextaufgaben neuartigen Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens vertraut zu machen.

Nicht ausgeschlossen ist damit hingegen, die Prüfungen ausschließlich im Langtextformat abzuhalten, auch wenn die vorherigen Aufsichtsarbeiten teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt worden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass das Langtextformat als „klassische“ Prüfungsart den Studierenden hinlänglich bekannt und vertraut sein dürfte. Dieser Gestaltungsspielraum ist insoweit auch notwendig bei Prüfungsarbeiten von Nachschreibern oder bei Wiederholungsprüfungen mit einer geringen Teilnehmerzahl (vgl. auch die Ausführungen zu § 32 Absatz 6).

Zu § 56 (Abschlussklausuren im Grundstudium)

Zu Absätzen 1 und 2

Absätze 1 und 2 entsprechen § 18 Absatz 8 Satz 1 und 2 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Absatz 1 Nummer 5 wurde um die Möglichkeit zur Kombination zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht ergänzt, da vertiefte Kenntnisse im Privatrecht unumgänglich für ein vollumfängliches Verständnis des Steuerrechts sind.

Diese Änderung soll sowohl dem Privatrecht als auch dem Öffentlichen Recht zum einen mehr Gewicht verleihen und Studierende zu einer vertieften Auseinandersetzung mit diesen Rechtsgebieten anhalten; zum anderen erhalten die Bildungseinrichtungen so eine größere Flexibilität bei der Aufgabenauswahl.

Zu Absatz 3

Die Verweiskette ist notwendig, da sich die darin genannten Vorschriften ausschließlich auf Prüfungsarbeiten beziehen, Abschlussklausuren jedoch keine Prüfungsarbeiten im Sinne dieser Verordnung darstellen.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die den Abschlussklausuren vorgelagerten Aufsichtsarbeiten ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in den Abschlussklausuren der Fall ist. In diesen Fällen ist eine Kongruenz zwischen der Form der Aufsichtsarbeiten und der der Abschlussklausuren zwingend, um der besonderen Bedeutung der Abschlussklausuren für die Laufbahnprüfung (vgl. § 58 Absatz 1 i.V.m. § 73 Absatz 2) gerecht zu werden und die Studierenden mit der im Vergleich zu Langtextaufgaben neuartigen Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens vertraut zu machen.

Nicht ausgeschlossen ist damit hingegen, die Abschlussklausuren ausschließlich im Langtextformat durchzuführen, auch wenn die vorherigen Aufsichtsarbeiten teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt worden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass das Langtextformat als „klassische Prüfungsart“ den Studierenden hinlänglich bekannt und vertraut sein dürfte (vgl. auch die Ausführungen zu § 32 Absatz 6 und § 55 Absatz 6).

Zu § 57 (Schriftliche Arbeit im Hauptstudium)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 18 Absatz 9 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung.

Durch die Verpflichtung zum Anfertigen einer schriftlichen Arbeit in Satz 1 sollen die Studierenden belegen, dass sie in der Lage sind, ein bestimmtes wissenschaftliches Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen.

Satz 2 dient zum einen der Verfahrensvereinfachung durch die freie Wahl der Bildungseinrichtung zur Abgabeform und zum anderen der Ermöglichung des Einsatzes elektronischer Hilfsmittel zur Überprüfung der schriftlichen Arbeit auf Plagiate.

Zu Absatz 2

Die Verweiskette ist notwendig, da sich die darin genannten Vorschriften ausschließlich auf Prüfungsarbeiten beziehen, die schriftliche Arbeit jedoch keine Prüfungsarbeit im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Zu § 58 (Beurteilungen und Studiennoten für die Fachstudien)

§ 58 fasst § 18 Absätze 10 und 11 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in einer Vorschrift zusammen. Die Vorschrift wurde sprachlich angepasst und neu strukturiert, inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Bei dem Begriff der Studienleistung in Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 handelt es sich um die gemäß Absatz 1 Satz 1 nach den Anlagen 12 bis 14 beurteilten Leistungen der Beamtinnen und Beamten.

Zu Titel 2 (Berufspraktische Studienzeiten)

Zu § 59 (Gliederung, Ziel und Inhalte)

§ 59 basiert auf § 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 1 und 24 Absätze 1 bis 4 der abgelösten Steuerbeamtenebildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschrift wurde strukturell neu gefasst, inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu den berufspraktischen Studienzeiten nach Absatz 2 gehört im Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung auch, dass Beamtinnen und Beamten beispielsweise in neuartige technisierte Arbeitsprozesse oder Bearbeitungsmodelle einbezogen und darin geschult werden.

Für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung in Absatz 7 gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 31 Absatz 3 entsprechend.

Zu § 60 (Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt)

Die Amtsleitung ist nach Satz 1 verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung zu beurteilen. Ein Ermessen hinsichtlich des „ob“ besteht nicht. Da die Beurteilung der Beamtin oder dem Beamten nach Satz 4 bekanntzugeben und zu besprechen ist, sollte sie rechtzeitig vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung erfolgen (vgl. auch die Ausführungen zu § 35).

Zu § 61 (Prüfungsausschuss)

Zu Absatz 1

Der Prüfungsausschuss entscheidet ausschließlich anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bewertungsgrundsätze.

Zu Absatz 2

Die Besetzung des Prüfungsausschusses für den gehobenen Dienst wurde im Zuge der Neustrukturierung der Besetzung für den mittleren Dienst angeglichen, indem nur noch zwei anstatt drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer verpflichtend sind. Da es sich bei der Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzern nach Satz 1 Nummer 2 um die Mindestbesetzung handelt, kann sich die zuständige Stelle jedoch auch einer höheren Anzahl an Beisitzerinnen und Beisitzern bedienen, vgl. auch die Ausführungen zu § 37 Absatz 2.

Unter Satz 2 fallen beispielsweise Beschäftigte, die ihre fachlichen Kenntnisse durch Zusatzqualifikationen oder langjährige Berufserfahrung in einem steuerlichen Gebiet belegen können. Die für die Besetzung des Prüfungsausschusses zuständige Stelle entscheidet, inwieweit die in Betracht kommenden Beschäftigten über die erforderliche Sachkunde verfügen und ihnen somit eine Prüferkompetenz zukommen kann, vgl. auch die Ausführungen zu § 37 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die eigenständige und unabhängige Urteilsbildung der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf nicht eingeschränkt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.10.2012, Az. 6 B 39/12) (vgl. die Ausführungen zu § 37 Absatz 3).

Zu Absatz 4

Die bisher nicht vorhandene Regelung zur Herbeiführung von Beschlüssen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren in Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung (vgl. die Ausführungen zu § 37 Absatz 4 Satz 3).

Zu Absatz 5

Die Beratungen des Prüfungsausschusses können auch in digitaler Form, beispielsweise per Videotechnik, erfolgen.

Zu § 62 (Prüfungsablauf, Niederschrift)**Zu Absatz 1**

Die zuständige Stelle entscheidet in eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls, ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht kein Ermessen hinsichtlich der Vergabe der Notenpunktzahl 0. Im Übrigen gelten für nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeiten die Vorgaben in § 22 (vgl. die Begründung dort) sowie für Ordnungsverstöße insbesondere die Vorgaben in § 23 (vgl. die Begründung dort).

Zu Absatz 2

Der Begriff des Sich-Verständigens in Satz 2 ist weit zu verstehen. Dazu gehören sämtliche Formen menschlicher Kommunikation wie mündliche oder schriftliche Formen, ebenso wie beispielsweise Handzeichen oder der Einsatz bildschirmorientierter oder anderer technischer Mittel. Technische Geräte wie Smartphones, Smartwatches und ähnliches sind aufgrund der Möglichkeit zum Unterschleif vor Beginn der Prüfung durch die zu prüfenden Personen auszuschalten oder bei der Aufsicht abzugeben.

Die Beamtinnen und Beamten sollten rechtzeitig vor einer Prüfung auf die zugelassenen Hilfsmittel hingewiesen werden.

Zu Absatz 3

Vor Ablauf der Abgabezeit abgegebene Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehr zur weiteren Bearbeitung an die Beamtin oder an den Beamten zurückgegeben werden.

Zu Absatz 4

Die ständige Aufsicht ist auch dann sicherzustellen, wenn die Prüfung in einem digitalen Format abgelegt wird. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Kann in diesen Fällen eine ständige Aufsicht nicht gewährleistet werden, so ist die Prüfung in Präsenz durchzuführen.

Zu Absatz 5

Die Ausführungen zu § 23 Absatz 1 Satz 2 gelten an dieser Stelle entsprechend. Bei der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung handelt es sich jeweils um ein Berufszugangserfordernis entsprechend Artikel 12 GG. Der Ausschluss von der Fortsetzung der Arbeit stellt damit einen intensiven Eingriff in dieses Grundrecht dar und bedarf einer besonders sorgfältigen Abwägung.

Zu Absatz 6

Aufgrund der Möglichkeit zur Durchführung der Prüfungen in digitalen Formaten wurde § 39 Absatz 5 der abgelösten Steuerbeamten- und -prüfungsordnung nicht in diese Verordnung überführt. Die Erfassung von Beginn, Ende, Unterbrechungen und etwaigen Unregelmäßigkeiten erfolgt nunmehr ausschließlich in der Niederschrift nach Absatz 6 und nicht mehr auf der Prüfungsarbeit selbst.

Zu § 63 (Ziel)

Durch die Zwischenprüfung wird der jeweilige Ausbildungsstand der Studierenden oder des Studierenden ermittelt. Ihr Ergebnis kann dazu dienen, etwaige Defizite bei der Studierenden oder dem Studierenden zu erkennen, um korrigierend auf das weitere Studium einwirken zu können.

Zu § 64 (Prüfungsfächer)

§ 64 fasst § 38 Absätze 1 und 4 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung übersichtlich zusammen.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt insoweit, als nunmehr nach § 64 Absatz 1 Nummer 5 eine Kombination aus den Fächern des Öffentlichen Rechts mit Privatrecht möglich ist, da vertiefte Kenntnisse im Privatrecht unumgänglich für ein vollumfängliches Verständnis des Steuerrechts ist. Diese Änderung soll sowohl dem Privatrecht als auch dem Öffentlichen Recht zum einen mehr Gewicht verleihen und Studierende zu einer vertieften Auseinandersetzung mit diesen Rechtsgebieten anhalten; zum anderen erhalten die Bildungseinrichtungen so eine größere Flexibilität bei der Aufgabenauswahl. Außerdem entfällt die Möglichkeit, Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form zu stellen und die Bearbeitungszeit angemessen zu verkürzen. Leistungstests sind somit nur noch in Studienabschnitten möglich, die nicht unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten bzw. eine Prüfung zum Gegenstand haben.

Zu § 65 (Ermittlung der Endpunktzahl und Ergebnis)

§ 65 entspricht § 41 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu § 66 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung)

§ 66 entspricht § 42 Absatz 1 und 2 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht. Je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Bekanntgabevorschriften (vgl. für den Bund: § 41 Absatz 2 und Absatz 2a VwVfG) ist sowohl eine schriftliche, als auch eine elektronische Bekanntgabe des Ergebnisses möglich.

Zu § 67 (Wiederholung)

Zu Absatz 1

Die Zwischenprüfung gilt beispielsweise dann als nicht bestanden, wenn der Prüfungsausschuss die Prüfung nach § 22 Absatz 1 für nicht bestanden erklärt oder die Beamtin oder der Beamte die bereits begonnene Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung abbricht.

Zu Absatz 2

Durch die Neustrukturierung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung wurde der Prüfungswiederholungszeitraum in Satz 1 von drei auf sieben Monate erweitert.

Beamtinnen und Beamte, die unverschuldet an der Wiederholung der Zwischenprüfung gehindert waren, müssen somit nicht unmittelbar die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis fürchten (vgl. § 22 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz – BeamStG). Diese Beamtinnen und Beamten können je nach Ausgestaltung des Ausbildungs- und Prüfungsablaufs in dem jeweiligen Bundesland gegebenenfalls gemeinsam mit Prüflingen aus dem nachfolgenden Jahrgang geprüft werden. Durch die Ausdehnung des Wiederholungszeitraums erhält die Bildungseinrichtung zudem einen größeren Spielraum für die Terminfestsetzung bei der Wiederholungsprüfung und kann Prüfungstermine gegebenenfalls sinnvoll miteinander verbinden.

Zu Absatz 3

Satz 1 wurde im Rahmen der Neustrukturierung dieser Verordnung neu formuliert. Er regelt nunmehr das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung, was hinsichtlich der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 22 Absatz 4 BeamStG zwingende Voraussetzung ist. Ausdrücklich ausgenommen sind hiervon Beamtinnen und Beamte, die die Sieben-Monats-Frist nach Absatz 2 Satz 1 unverschuldet, beispielsweise aufgrund von Krankheit, nicht einhalten konnten. Die Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst bei endgültigem Nichtbestehen beendet ist, dient der Klarstellung, denn die Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes ergibt sich in diesen Fällen bereits aus § 22 Absatz 4 BeamStG.

Nach Satz 2 bleibt es den Ländern unbenommen beispielsweise abweichend von § 22 Absatz 4 BeamStG vorzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird.

Zu §§ 68 (Ziel) und 69 (Prüfungsfächer des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung)

Die Regelungen zur Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in § 33 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie § 38 Absatz 1 und 4 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschriften wurden klarer gegliedert, eine inhaltliche Änderung erfolgte nur insoweit die Möglichkeit entfällt, Prüfungsaufgaben ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form zu stellen und die Bearbeitungszeit angemessen zu verkürzen. Leistungstests sind somit nur noch in Studienabschnitten möglich, die nicht unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten bzw. eine Prüfung zum Gegenstand haben.

Zu § 70 (Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung)

Die Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung wird nunmehr in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die zuständige Stelle entscheidet, ob die Information in schriftlicher oder elektronischer Weise erfolgt.

Zu § 71 (Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung, Zulassungspunktzahl, Mitteilung bei Nichtzulassung)

Eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung erfolgte durch die Neustrukturierung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht.

Die Möglichkeit in Absatz 4, der Studierenden oder dem Studierenden die Nichtzulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung elektronisch bekanntzugeben, dient der Verfahrensvereinfachung. Die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben zu den Anforderungen an eine elektronische Bekanntgabe sind zu beachten.

Zu §§ 72 (Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung) bis 76 (Wiederholung)

Die Regelungen zur Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in §§ 44, 45, 46, 48 und 47 Absatz 2 und 3 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschrift wurden klarer gegliedert, eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Die Bereithaltung der Personal- und Ausbildungsakte zur Einsichtnahme in § 72 Absatz 2 dient der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Vorbereitung für die Vorstellung der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten vor dem Prüfungsausschuss. Aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen ist die Kenntnisnahme des Inhalts der Personal- und Ausbildungsakte auf das für die Prüfungs-vorbereitung erforderliche Maß zu beschränken.

Die Dokumentation der Leistungsbewertung der Beamtin oder des Beamten gemäß Absatz 6 Satz 1 ist nicht an eine bestimmte Form gebunden; sie kann z.B. schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zu § 77 (Übernahmемöglichkeiten in die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes)

Die Regelung zur Übernahmемöglichkeit in die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 4 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung.

Betroffenen Beamtinnen und Beamten soll durch die Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst gleichwohl die Möglichkeit gegeben werden, in der Steuerverwaltung eingesetzt zu werden, um ihr erworbenes Wissen nutzen zu können. Im Falle der Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst werden die betroffenen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des mittleren Dienstes (neu) eingestellt. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst besteht grundsätzlich nicht. Über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst entscheidet die zuständige Stelle nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der bisherigen fachlichen und persönlichen Eignung der Beamtin oder des Beamten.

Zu Teil 3 (Aufstiegsverfahren)

Grundlage für das Aufstiegsverfahren in die nächsthöhere Laufbahn bildet § 6 StBAG. Gemäß § 6 Absatz 2 und 3 StBAG durchlaufen die Beamtinnen und Beamten im Aufstiegsverfahren in den mittleren bzw. gehobenen Dienst die für ihre Laufbahn vorgesehene Einführungszeit. Diese Einführungszeit ist wiederum als Vorbereitungsdienst für den mittleren bzw. gehobenen Steuerverwaltungsdienst in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung geregelt. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich gemäß § 6 Absatz 5 StBAG wiederum nach landesrechtlichen Vorschriften, da die bildungs- und berufsqualifizierenden Voraussetzungen für diese Laufbahn grundsätzlich nicht über die in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung abschließend geregelten Vorbereitungsdienste erworben werden können.

Zu §§ 78 (Aufstieg in den mittleren Steuerverwaltungsdienst) bis 80 (Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst)

Die Regelungen zum Aufstiegsverfahren entsprechen inhaltlich den Regelungen in §§ 31 und 32 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschriften wurden klarer gegliedert, eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu § 81 (Ziel)**Zu Absatz 1**

Die Länder bieten geeignete Bildungsangebote unter Beachtung der fachlichen Anforderungen und didaktischer Grundsätze in eigenem Ermessen an. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass dabei nur fachlich und persönlich geeignete Lehrende eingesetzt werden und dass die Beamtinnen und Beamten die zusätzlichen Bildungsangebote unter Beachtung der ihnen übertragenen berufspraktischen Aufgaben sinnvoll und in einer förderlichen Weise wahrnehmen können.

Die Bildungsangebote können auch in einem geeigneten Umfang in digitaler Form angeboten werden. Den Beamtinnen und Beamten soll dabei Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch gegeben werden.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte sind zur Teilnahme an den ergänzenden und den fortführenden Studien verpflichtet. In den ergänzenden und den fortführenden Studien erwerben die Nachwuchskräfte des höheren Dienstes grundlegende steuerfachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen zur Leitung von Organisationseinheiten in einem Finanzamt. Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie die europäischen und internationalen Bezüge des Steuerrechts werden dabei berücksichtigt.

Die ergänzenden und fortführenden Studien können auch in einem geeigneten Umfang in digitaler Form angeboten werden. Den Beamtinnen und Beamten soll dabei Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch gegeben werden.

Die Dienststellen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Beamtinnen und Beamten während dieser Zeit vorrangig den ergänzenden oder fortführenden Studien widmen können. Etwaige notwendige Dienstverpflichtungen sind währenddessen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu §§ 82 (Ablauf) und 83 (Allgemeine Grundsätze für die berufspraktische Einweisung)

Die Regelungen zur Einführung in den höheren Steuerverwaltungsdienst entsprechen inhaltlich den Regelungen in §§ 26, 27 Absatz 1 und 28 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschrift wurde klarer gegliedert, eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu § 84 (Durchführung der berufspraktischen Einweisung)

Die berufspraktische Einweisung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes nach Absatz 2 muss im Gegensatz zu § 29 Absatz 2 Nummer 2 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht mehr in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung erfolgen. Durch die Erweiterung der möglichen Einsatzgebiete erhält die die Beamtinnen und Beamten einweisende Stelle zugleich mehr Flexibilität bei der Einsatzplanung.

Die ursprüngliche Bezeichnung „Vorsteherin“ bzw. „Vorsteher“ in Absatz 3 wurde durch die der „Amtsleitung“ ersetzt (vgl. auch die Begründung zu § 8).

Zu § 85 (Abschluss und Verlängerung der Einführung)

§ 85 entspricht § 30 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu Teil 5 (Koordinierungsausschuss)

Zu §§ 86 (Bildung und Mitglieder) bis 89 (Arbeitsausschüsse)

Die Regelungen zum Koordinierungsausschuss entsprechen inhaltlich den Regelungen in § 50 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Die Vorschriften wurden klarer gegliedert und Verweisketten aufgelöst, eine inhaltliche Änderung erfolgte jedoch nicht.

Die in § 9 Absatz 1 und § 50 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung verwendeten Begriffe Unterrichtsplan und Studienplan werden nicht übernommen. Diese Änderung wird vorgenommen, weil es insoweit keiner Richtlinien durch den Koordinierungsausschuss bedarf, denn die (Studien-)Fächer und ihre Stundenanzahl sind in den Anlagen 2 und 11 unmittelbar durch diese Verordnung festgelegt (vgl. § 29 Absatz 1 und § 51 Absatz 1).

Zu Teil 6 (Personalvertretung)

Zu § 90 (Beteiligung der Personalvertretungen)

§ 90 entspricht § 51 der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu Teil 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 91 (Übergangsvorschrift)

Diese neue Stammverordnung gilt für alle Auszubildenden bzw. Studierenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben. Für Auszubildende und Studierende, die ihren Vorbereitungsdienst davor aufgenommen haben, gelten übergangsweise die Regelungen der abgelösten Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996.

Zusätzlich wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, § 61 Absatz 2 auch für Sachverhalte anzuwenden, bei denen das Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen worden ist. Die in § 61 Absatz 2 im Vergleich zu der Vorgängerregelung des § 34 Absatz 2 Satz 2 verkleinerte Besetzung der Prüfungsausschüsse bei Prüfungen im gehobenen Dienst (vgl. die Ausführungen zu § 61 Absatz 2) soll den Ländern eine Verfahrensvereinfachung sowie einen sinnvollen Ressourceneinsatz bei begrenzter Personalausstattung ermöglichen. Nicht ausgeschlossen ist es, die Besetzung wie bei der Vorgängerregelung zu belassen, da § 61 Absatz 2 Nummer 2 nur die Mindestbesetzung regelt. Nicht zulässig ist hingegen eine Verkleinerung bereits eingesetzter Prüfungsausschüsse für begonnene Prüfungen.

Zu § 92 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Stammverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Empfehlung des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018, Regelungsvorhaben möglichst zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft zu setzen (Quartalsregelung) wurde nicht gefolgt. Diese Entscheidung folgt den ausdrücklich geltend gemachten Interessen der Finanzverwaltungen der Länder als Regelungsadressaten an einem möglichst zeitnahen Inkrafttreten der Neuregelung.

Auf Wunsch der Länder ist ein zeitiges Inkrafttreten der Neuregelung u.a. angezeigt, um im Hinblick auf die erhebliche Bindung von Personalkapazitäten bei der Prüfungsabnahme mit der Möglichkeit verkleinerter Prüfungsausschüsse (vgl. §§ 37, 61) reagieren zu können. Ein

erhöhter Erfüllungsaufwand durch ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung ist hingegen nicht erkennbar und würde zudem in der Gewichtung dahinter zurücktreten.